

# Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2008

Sechster auswertender Jahresbericht über  
die Tierstraffälle-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



Gieri Bolliger<sup>1</sup> / Michelle Richner<sup>2</sup> / Vanessa Gerritsen<sup>3</sup>

Die vorliegende Studie wurde von der **Familien-Vontobel-Stiftung** mit einem namhaften Beitrag unterstützt, wofür wir ganz herzlich danken. Ebenso herzlichen Dank verdienen auch lic. iur. **Andreas Rüttimann** und MLaw **Helen Holzapfel** für umfangreiche Recherchen und Korrekturarbeiten.

Zürich, 23. September 2009

---

<sup>1</sup> Dr. iur. Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

<sup>2</sup> lic. iur., rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

<sup>3</sup> lic. iur., rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

**Geschäftsstelle:**

Wildbachstrasse 46  
Postfach 1033  
CH-8034 Zürich  
Tel. +41 (0)43 443 06 43  
Fax +41 (0)43 443 06 46  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org  
www.tierschutz.org

**Sitz:**

Spitalgasse 9  
CH-3001 Bern  
  
Raiffeisenbank Zürich  
CH-8050 Zürich-Oerlikon  
Konto Nr. 61176.70 / BC81487  
IBAN CH34 8148 7000 0061 1767 0  
Postcheck-Konto-Nr. 87-71996-7

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1. Strafrechtlicher Tierschutz.....	4
a) Tierquälerei und übrige Widerhandlungen.....	4
b) Neuerung seit dem 1. September 2008.....	5
c) Strafraumen .....	6
d) Vollzug.....	7
2. Tierschutzstraffälle-Datenbank der TIR .....	8
a) 6500 Entscheide von 1982 bis 2008.....	8
b) Anpassung an das neue Tierschutzrecht.....	9
c) Nur Strafverfahren .....	10
<b>II. Berücksichtigtes Fallmaterial 1982-2008</b> .....	<b>11</b>
1. Tierschutzstraffälle gesamtschweizerisch 1982-2008.....	11
a) Gesamtbild 1982-2008 .....	12
b) 2008.....	12
2. Tierschutzstraffälle pro 10'000 Einwohner pro Jahr .....	13
3. Analyse.....	15
a) Allgemeine Beobachtungen .....	15
aa) Enorme kantonale Unterschiede .....	15
bb) Keine Anhandnahme trotz Offizialdeliktscharakter.....	16
cc) Verstösse gegen die Mitteilungsverordnung .....	17
b) Aktuelle Entwicklungen .....	18
c) Unterschiedliches kantonales Vollzugsinstrumentarium.....	19
<b>III. Spezifische Auswertungen</b> .....	<b>21</b>
1. Gliederung nach Lebensbereichen und Arten der betroffenen Tiere.....	21
a) Lebensbereich.....	21
b) Straftaten an Heimtieren 1982-2008 nach Tierarten .....	22
c) Straftaten an Nutztieren 1982-2008 nach Tierarten.....	23
2. Gliederung nach Entscheidform.....	24
a) Gesamtbild 1982 bis 2008 .....	24
b) Entscheide höherer Instanzen .....	25
<b>IV. Kritische Anmerkungen zur Tierschutzstrafpraxis</b> .....	<b>26</b>
1. Erneuter Anstieg von Straftaten an Hunden .....	26
a) Klar meistbetroffene Tierart.....	26
b) Misshandlungen .....	27

c) Vernachlässigung .....	28
aa) Grundtatbestand .....	28
bb) Haltung im überhitzten Fahrzeug.....	29
d) Mangelhafte Haltung.....	30
e) Mangelhafte Beaufsichtigung.....	31
2. Zurückhaltende Anwendung des Tierquälereitatzbestands der Aussetzung.....	32
3. Sanktionspraxis .....	33
a) Durchschnittswerte.....	33
b) Offizielle Sanktionsempfehlungen.....	34
4. Verbot von sexuellen Handlungen mit Tieren (Zoophilie).....	35
a) Neuer Straftatbestand.....	35
b) Bisherige Strafpraxis .....	36
c) Künftiger Vollzug .....	37
<b>V. Rechtspolitische Postulate .....</b>	<b>39</b>
<b>VI. Zusammenfassung .....</b>	<b>44</b>
<b>Anhang: Strafmassempfehlungen Tierschutz .....</b>	<b>45</b>

## I. Einleitung

### 1. Strafrechtlicher Tierschutz

#### a) Tierquälerei und übrige Widerhandlungen

Als strafrechtlichen Tierschutz bezeichnet man die Verfolgung und Beurteilung von Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung auf der Grundlage von Strafnormen<sup>4</sup>. Dabei werden Straftaten an Wirbeltieren, Panzerkrebse und Kopffüsslern<sup>5</sup> in die beiden Hauptkategorien *Tierquälereien* und *übrige Widerhandlungen* unterteilt.

Nicht jede Handlung, die im Volksmund als "Tierquälerei" bezeichnet wird, ist auch im Gesetzessinn eine solche. Während der Begriff umgangssprachlich oft für sämtliche Schmerzen und Leiden verwendet wird, die einem Tier von Menschen zugefügt werden, definiert das Tierschutzgesetz (TSchG)<sup>6</sup> Tierquälereien wesentlich enger und beschränkt sie auf einige wenige, genau umschriebene Tatbestände. Gemäss Art. 26 Abs. 1 TSchG<sup>7</sup> begeht lediglich eine Tierquälerei, wer

- a) "ein Tier misshandelt, vernachlässigt, unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet;
- b) ein Tier qualvoll oder aus Mutwillen tötet;
- c) Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
- d) bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden, Schäden zufügt oder es in Angst versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist;
- e) ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen."

Neben Tierquälereien sind aber auch viele weitere Handlungen strafbar, die von Art. 28 TSchG pauschal als "übrige Widerhandlungen" bezeichnet werden. Darunter fallen etwa das Missachten von allgemeinen oder für bestimmte Tierarten geltenden Haltungsvorschriften, das jeweils vorschriftswidrige Züchten, Transportieren, Schlachten, Durchfüh-

---

<sup>4</sup> Seit dem 1981 erfolgten Inkrafttreten des eidgenössischen Tierschutzgesetzes ist der materielle strafrechtliche Tierschutz als Teilbereich des Schweizer Nebenstrafrechts im Tierschutzgesetz abschliessend durch den Bund normiert. Siehe hierzu ausführlich Goetschel Antoine F./Bolliger Gieri, *Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z*, Zürich 2003 175ff. oder Bolliger Gieri/Goetschel Antoine F./Richner Michelle/Spring Alexandra, *Tier im Recht transparent*, Zürich 2008 33ff.

<sup>5</sup> Das Schweizer Tierschutzrecht gilt im Wesentlichen nur für Wirbeltiere, das heisst nur für Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische. Wirbellose Tiere, die 95 Prozent aller bekannten Tierarten ausmachen, sind hingegen vom Anwendungsbereich des Tierschutzrechts ausgeschlossen. Dies gilt beispielsweise für Schnecken, Spinnen, Insekten oder Bienen.

<sup>6</sup> Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005 (SR. 455).

<sup>7</sup> Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 27 Abs. 1 des bis am 31. August 2008 gültigen, "alten" Tierschutzgesetzes (aTSchG).

ren von Tierversuchen und anderen Eingriffen an Tieren oder das Erzeugen, Züchten, Halten, Verwenden von oder Handeln mit vorschriftswidrig gentechnisch veränderten Tieren. Ausserdem enthält die zum TSchG zugehörige Tierschutzverordnung (TSchV)<sup>8</sup> in den Art. 16-22 einen umfangreichen und nach Tierarten gegliederten Katalog von verbotenen Handlungen.

Ebenfalls zum strafrechtlichen Tierschutz gehört Art. 27 TSchG, der Widerhandlungen im internationalen Handel unter Strafe stellt. Der Strafraum bemisst sich analog jenem der Tierquälereien i.S.v. Art. 26 TSchG. Weil entsprechende Verstösse gegen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES<sup>9</sup> nicht als eigentliche Delikte gegen das Tierschutzgesetz zu qualifizieren sind, wurden sie für vorliegende Studie nicht mitberücksichtigt.

## b) Neuerungen seit dem 1. September 2008

Das Tierschutzrecht hat in den letzten Jahren eine Totalrevision erfahren, die am 1. September 2008 mit dem Inkrafttreten des neuen Tierschutzgesetzes und der neuen Tierschutzverordnung abgeschlossen wurde<sup>10</sup>. Neben verbesserten Vollzugsstrukturen und einer verstärkten Betonung der Selbstverantwortung von Tierhaltenden, die durch mehr Ausbildung und Information erreicht werden soll, kam es auch im strafrechtlichen Tierschutz zu einigen bedeutsamen Neuerungen.

So wurde der Katalog der Tierquälereien um den Tatbestand der Missachtung der Tierwürde erweitert (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG), was eine fundamentale Grundlage für die Umsetzung des Schutzes der Würde der Kreatur bedeutet, der bereits seit 1992 in der Schweizerischen Bundesverfassung (BV)<sup>11</sup> verankert ist (Art. 120 Abs. 2)<sup>12</sup>. Namentlich das Zurschaustellen, das Lächerlichmachen, die übermässige Instrumentalisierung von Tieren und sexuelle Handlungen (Zoophilie)<sup>13</sup> mit ihnen sind damit heute ausdrücklich strafbar.

Zudem wurde der Tatbestand der Vernachlässigung ausgeweitet, indem Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG nur noch von "Vernachlässigung" und nicht mehr wie in Art. 27 Abs. 1 lit. a des

<sup>8</sup> Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (SR 455.1).

<sup>9</sup> Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (SR 0.453).

<sup>10</sup> Hauptgründe für die vollständige Überarbeitung waren erhebliche Mängel des alten Rechts, insbesondere im Vollzug, sowie das Erfordernis der Anpassung des Tierschutzrechts an den veränderten wissenschaftlichen Kenntnisstand im Bereich der Mensch-Tier-Beziehung. Das offizielle Ziel der Revision war jedoch nicht eine Erhöhung des Tierschutzniveaus – dieses wurde insgesamt beibehalten –, sondern die Verbesserung der praktischen Durchsetzung und Schaffung der dafür notwendigen Instrumente.

<sup>11</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

<sup>12</sup> Von 1992 bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung fand sich die Bestimmung in Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 3 aBV.

<sup>13</sup> Siehe dazu ausführlich Seite 35ff.

alten Tierschutzgesetzes (aTSchG)<sup>14</sup> von "starker Vernachlässigung" spricht<sup>15</sup>. Ebenfalls Eingang in den Tierquälereiartikel fand das Aussetzen und Zurücklassen von Tieren (Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG), das vor der Revision noch als übrige Widerhandlung qualifiziert wurde<sup>16</sup>. Ansonsten unterscheidet sich die revidierte Liste der übrigen Widerhandlungen (Art. 28 TSchG) jedoch kaum von Art. 29 aTSchG. Dies im Unterschied zum Katalog der verbotenen Handlungen, der in der neuen TSchV weit umfassender ist als noch in der alten Tierschutzverordnung (aTSchV)<sup>17</sup>.

### c) Strafraumen

Die für Tierschutzdelikte ausgesprochenen Sanktionen sollen vor allem vorbeugend wirken, indem sie Täter von weiteren Straftaten abhalten und zusammen mit dem gesetzlichen Strafraumen im Sinne einer Generalprävention einen abschreckenden Effekt auf die gesamte Gesellschaft erzeugen.

Wer eine vorsätzliche Tierquälerei i.S.v. Art. 26 Abs. 1 TSchG und damit ein Vergehen<sup>18</sup> begeht, wird zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren oder zu einer nach sogenannten Tagessätzen berechneten Geldstrafe verurteilt. Nach einem im Jahr 2007 eingeführten, ziemlich komplexen Berechnungssystem wird die Anzahl der Tagessätze (maximal 360) nach dem Verschulden des Täters und der Schwere des Delikts festgelegt. Der Grad des Verschuldens ist abhängig von den Beweggründen sowie der Art und Weise der Tatbegehung selbst. Die Höhe eines einzelnen Tagessatzes ist ebenfalls individuell. Sie bemisst sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters und beträgt maximal 3000 Franken. Theoretisch wäre bei einer vorsätzlichen Tierquälerei somit eine Höchststrafe von 1'080'000 Franken (360 mal 3000 Franken) möglich.

Ist ein urteilendes Gericht der Meinung, der Vollzug der Freiheits- oder Geldstrafe sei nicht zwingend notwendig, um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten, kann es auch eine bedingte oder teilbedingte Strafe aussprechen. Bedingt bedeutet, dass die Strafe nicht verbüsst werden muss, wenn der Verurteilte während einer Bewährungszeit, die je nach seiner Persönlichkeit und der Schwere der Tat zwischen zwei und fünf Jahren dauert, keine weiteren Straftaten begeht. Verübt der Täter während dieser Probezeit erneut ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er sich noch weiterer Straftaten schuldig macht, wird der bedingte Vollzug widerrufen. Die Geldstrafe muss dann bezahlt oder die Freiheitsstrafe abgesessen werden. Das Gericht kann auch bloss einen Teil der Strafe bedingt aussprechen, während der andere Teil in jedem Fall ver-

<sup>14</sup> Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR 455); in Kraft seit dem 1. Juli 1981.

<sup>15</sup> Vgl. dazu Seite 28f.

<sup>16</sup> Art. 29 Ziff. 1 lit. e aTSchG.

<sup>17</sup> Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (SR 455.1).

<sup>18</sup> Als "Vergehen" werden nach Art. 10 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs vom 31. Dezember 1937 (StGB) Taten bezeichnet, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

büsst werden muss. Eine bedingte oder teilbedingte Strafe kann der Richter zudem mit einer Busse von bis zu 10'000 Franken verbinden. Die Busse ist von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters unabhängig und darf nicht mit der Geldstrafe verwechselt werden, mit der sie aber stets kombiniert werden kann.

Für fahrlässig verübte Tierquälereien sieht das Tierschutzgesetz eine Höchststrafe von 20'000 Franken vor (Art. 26 Abs. 2 TSchG). Und auch alle übrigen Widerhandlungen (einschliesslich der unter die Generalklausel fallenden weiteren Verstösse) gegen das Tierschutzrecht und die darauf beruhenden Ausführungsbestimmungen werden – unabhängig davon, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde – ebenfalls nur mit einer Busse geahndet. Fahrlässig begangene Tierquälereien und alle übrigen Widerhandlungen gegen das Tierschutzrecht gelten somit allesamt als Übertretungen.

Alle in der Schweiz verübten Verbrechen und Vergehen, für die eine Person verurteilt worden ist, werden ins Strafregister eingetragen, und zwar unabhängig davon, ob die Verurteilung aufgrund des Strafgesetzbuchs oder eines anderen Bundesgesetzes – wie etwa des Tierschutzgesetzes – erfolgte. Wer also vorsätzlich ein Tier quält und somit ein Vergehen verübt, wird in jedem Fall eingetragen. Für Übertretungen gilt dies hingegen nur in bestimmten Fällen. Im Tierschutzbereich sind dies lediglich jene, in denen ein Täter zu einer Busse von mehr als 5000 Franken verurteilt worden ist.

Aufgrund ihrer unterschiedlichen rechtlichen Qualifikation als Vergehen oder Übertretungen unterliegen Tierschutzdelikte nicht nur verschiedenen Strafrahmen, sondern auch verschiedenen Verjährungsfristen. Vorsätzlich begangene Tierquälereien können als Vergehen während sieben Jahren, sämtliche übrigen Verstösse gegen das Tierschutzgesetz als Übertretungen während fünf Jahren nach der Tathandlung verfolgt werden<sup>19</sup>.

#### d) Vollzug

Art. 123 Abs. 3 BV und Art. 32 Abs. 2 TSchG delegieren die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen grundsätzlich den Kantonen<sup>20</sup>. Die Hauptverantwortung für die Durchsetzung des strafrechtlichen Tierschutzes tragen somit die kantonalen Untersuchungsbehörden und Gerichte. In der Praxis werden die als Übertretungstatbestände ausgestalteten Delikte meist von den nach kantonalem Recht zuständigen Verwaltungsstellen behandelt, während lediglich für Vergehen, d.h. für vorsätzlich begangene Tierquälereien, richterliche Instanzen zuständig sind. Namentlich bei fahrlässigen Tierquälereien

<sup>19</sup> Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB sowie Art. 29 TSchG.

<sup>20</sup> Ausnahmen hiervon bilden einzig Widerhandlungen gegen das CITES sowie Gesetzesverstösse bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und tierlichen Produkten. Nach Art. 27 i.V.m. Art. 32 Abs. 5 TSchG werden diese durch das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) untersucht. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 1. Oktober 1925 (SR 631.0) vor, wird die Untersuchung durch die Zollverwaltung geführt, die anschliessend auch den Strafbescheid trifft.

kann dieser Umstand zu stossenden Kompetenzkonflikten und letztlich zur Verjährung der Handlung führen.

Bei sämtlichen Tierschutzstraftatbeständen handelt es sich um *von Amtes wegen zu verfolgende Offizialdelikte*. Weil die zuständigen Vollzugsinstanzen aber nur bei Kenntnis strafbarer Handlungen tätig werden können, kommen Hinweisen und Strafanzeigen aus der Bevölkerung entscheidende Bedeutung zu. Privatpersonen obliegt jedoch ebenso wenig wie Tierärzten eine Pflicht zum Einreichen einer Strafanzeige – dies im Gegensatz zu Beamten und Behörden, die bei Delikten, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, in einzelnen Kantonen gemäss kantonalem Strafprozessrecht zwingend eine Strafanzeige zu erstatten haben<sup>21</sup>. Zumindest teilweise gilt dies seit Einführung der neuen Tierschutzgesetzgebung auch auf eidgenössischer Ebene, weil Art. 24 Abs. 3 TSchG für sämtliche Tierschutzvollzugsorgane wenigstens bei vorsätzlich begangenen Verstössen gegen das Tierschutzrecht eine ausdrückliche Anzeigepflicht vorsieht<sup>22</sup>.

## 2. Tierschutzstraffälle-Datenbank der TIR

### a) 6500 Entscheide von 1982 bis 2008

Die sogenannte Mitteilungsverordnung<sup>23</sup> schreibt vor, dass Strafentscheide nach ihrem Erlass ohne Verzug in vollständiger Ausfertigung und unentgeltlich jener Stelle der Bundesverwaltung mitzuteilen sind, deren Geschäftskreis sie betreffen. Die kantonalen Behörden sind daher verpflichtet, sämtliche aufgrund des Tierschutzgesetzes ergangenen Strafentscheide nach Erlass unverzüglich und vollständig dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) weiterzuleiten.

Seit 2004 führt die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) eine Datenbank über sämtliche seit 1982 von kantonalen Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten auf der Grundlage der Tierschutzgesetzgebung – d.h. insbesondere des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung – gefällten und dem BVET gemeldeten Entscheide. In die Datenbank aufgenommen werden nicht nur jene Verfahren, die mit einer Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch Einstellungs- und Überweisungsverfügungen, Freisprüche sowie Abtretens- und Nichteintretensentscheide. Die laufend ausgebaute und aktualisierte Sammlung umfasst mittlerweile rund 6500 Urteile, Strafverfügungen, Einstellungsbeschlüsse etc. (Stand Herbst 2009). Sämtliche Fälle wurden der TIR vom BVET beziehungsweise vom Zürcher Tieranwalt unter Wahrung des Amtsgeheimnisses zur Verfügung ge-

<sup>21</sup> So beispielsweise im Kanton Zürich gemäss § 21 Abs. 1 der kantonalen Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919.

<sup>22</sup> Auch von primär veterinärmedizinisch oder ethologisch ausgebildeten Vollzugsbeamten wird somit unter anderem die Kenntnis strafrechtlicher Grundlagen erwartet, indem sie etwa über Inhalt, Unterschied und Tragweite der Begriffe "Vorsatz", "Eventualvorsatz" etc. Bescheid zu wissen haben. Diesem Umstand wird bei der Aus- und Weiterbildung der Vollzugsverantwortlichen in Zukunft Rechnung zu tragen sein.

<sup>23</sup> Art. 4 der Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide vom 10. November 2004 (SR 312.3).



stellt. Aus dem Berichtsjahr 2008 wurden 712 neue Entscheidungen in die Datenbank aufgenommen<sup>24</sup>.

Sämtliche erfassten Tierschutzstraffälle können auf den beiden TIR-Websites [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org) und [www.tierschutz.org](http://www.tierschutz.org) von jedermann kostenlos abgerufen werden. In verkürzter und anonymisierter Form werden neben Angaben zum jeweiligen Straftatbestand, zu den verletzten Bestimmungen sowie dem tierschutzrelevanten Sachverhalt unter anderem auch Informationen über die verhängte Sanktion, Urteilsbegründungen, Strafminderungsgründe oder Zusammenhänge zu anderen Fällen aufgeführt. Besonders interessante sowie nach Meinung der TIR falsch beurteilte Entscheide werden zudem kurz kommentiert.

Alle Fälle sind über eine Vielzahl von Suchkriterien (Tierart, Strafbestimmung, Sanktion, Kanton, Entscheidungsjahr, typisierte Fallgruppe etc.) abrufbar, die auch kombiniert werden können. Auf den beiden TIR-Websites finden sich auch eine ausführliche Bedienungsanleitung und eine Dokumentation der Datenbank. Im Herbst veröffentlicht die TIR jeweils eine kritische Analyse des Fallmaterials des Vorjahrs<sup>25</sup>.

## b) Anpassung an das neue Tierschutzrecht

Weil die revidierte Tierschutzgesetzgebung während des Berichtsjahrs 2008 in Kraft trat (1. September 2008), war eine Anpassung der TIR-Datenbank an die neuen Rechtsgrundlagen erforderlich. Die vor dem 1. September 2008 begangenen Taten werden nach altem und erst die nach diesem Datum verübten Delikte nach neuem Recht beurteilt<sup>26</sup>. Je nach Tatzeitpunkt kam für die 2008-er Fälle somit das alte oder das neue Tierschutzrecht zur Anwendung, wobei auch ein wesentlicher Teil der Straffälle, die ab September 2008 beurteilt wurden, noch auf altem Recht basiert.

Aus diesem Grund wurde die Datenbank in den Kategorien "Strafbestimmung" und "verletzte Bestimmungen" um die Vorschriften des neuen Rechts erweitert. Beim Abrufen der Fälle über die beiden TIR-Websites werden die anwendbaren Normen des Tierschutzgesetzes von 1978 unter "TSchG (alt)", jene der Tierschutzverordnung von 1981 unter

---

<sup>24</sup> Für das Einlesen des Datenmaterials 2008 danken wir den TIR-Mitarbeiterinnen lic. iur. *Martina Leuthold-Lehmann*, *MLaw Christine Künzli*, *Saskia Stucki* und *Alana Gerdes* ganz herzlich.

<sup>25</sup> *Bolliger Gieri/Goetschel Antoine F./Richner Michelle/Leuthold Lehmann Martina*, Die Schweizer Strafgerichtspraxis bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung von 1995 bis 2004, Zürich 2005; *Bolliger Gieri/Goetschel Antoine F./Richner Michelle/Leuthold Lehmann Martina*, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2005, Zürich 2006; *Bolliger Gieri/Richner Michelle/Leuthold Lehmann Martina*, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2006, Zürich 2007; *Bolliger Gieri/Richner Michelle/Rüttimann Andreas*, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2007, Zürich 2008. Die umfassenden Studien sind auch auf [www.tierimrecht.org/de/faelle](http://www.tierimrecht.org/de/faelle) abrufbar.

<sup>26</sup> Aufgrund des im Rechtsstaatsprinzip begründeten Rückwirkungsverbots (*nulla poena sine lege*) müssen Handlungen, die vor Inkrafttreten einer Strafnorm ausgeführt wurden, unter Berücksichtigung der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Regelung beurteilt werden, sofern sich die neue Bestimmung nicht als für den Täter günstige erweise. Mit anderen Worten darf neues Recht auf "alte Taten" in der Regel nicht angewendet werden.

"TSchV (alt)" und die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes von 2005 unter "TSchG" beziehungsweise der Verordnung von 2008 unter "TSchV" aufgelistet.

### c) Nur Strafverfahren

Die Datenbank der TIR bezieht sich ausschliesslich auf die Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes und umfasst daher nicht sämtliche von Vollzugsorganen bei tierschutzrelevanten Handlungen verfügbaren Sanktionen und Massnahmen. Nicht aufgenommen wurden jene Verfahren, die Widerhandlungen im internationalen Handel oder Verstösse gegen die Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren (EDAV)<sup>27</sup> oder das kantonale Hunderecht zum Gegenstand haben. Weil das in der Datenbank enthaltene Fallmaterial ausschliesslich die strafrechtlichen Konsequenzen eines deliktischen Handelns gegen das Tierschutzrecht beschreibt, sind auch die von kantonalen Veterinärdiensten und anderen Vollzugsorganen (wie Gemeindebehörden) ausgesprochenen Verwaltungsmassnahmen (Tierhalteverbote, Bewilligungsverweigerungen und -entzüge etc.) grundsätzlich nicht erfasst. Wird jedoch innerhalb eines Entscheids eine mit dem Strafverfahren im Zusammenhang stehende verwaltungsrechtliche Massnahme erwähnt, erscheint dieser Hinweis auch in der Datenbank.

---

<sup>27</sup> Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten vom 20. April 1988 (SR 916.443.11).

## II. Berücksichtigtes Fallmaterial 1982-2008

### 1. Tierschutzstraffälle gesamtschweizerisch 1982-2008

Die vorliegende Untersuchung fokussiert sich auf die 712 Schweizer Tierschutzstraffälle aus dem Jahr 2008, die mit den Auswertungen der Vorjahre verglichen werden. Insgesamt verteilen sich die 6495 in der Datenbank erfassten Entscheide von 1982 bis 2008 wie folgt auf die 26 Kantone (Stand September 2009):

Anzahl Tierschutzstraffälle																	
Kant.	82-94	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	2008	Total	%
AG	35	6	7	18	27	53	30	23	28	34	57	48	67	52	52	537	8.3
AI	1	0	2	2	1	0	0	6	0	1	2	2	0	2	6	25	0.4
AR	2	1	0	0	5	3	3	12	5	6	7	4	6	4	7	65	1.0
BL	3	1	0	0	4	0	2	5	4	10	4	15	12	7	7	74	1.1
BS	6	5	2	12	24	12	8	7	22	22	7	11	2	8	11	159	2.4
BE	74	22	14	16	23	26	31	25	26	35	32	49	58	88	130	649	10.0
FR	6	0	0	1	1	7	13	7	12	24	13	39	20	8	12	163	2.5
GE	4	0	0	1	0	2	1	0	0	0	0	1	0	1	2	12	0.2
GL	4	0	1	2	2	0	0	1	1	0	0	2	1	1	1	16	0.2
GR	17	5	8	4	5	4	12	6	9	10	10	15	13	10	6	134	2.1
JU	14	3	1	2	1	3	5	8	7	6	15	7	2	4	6	84	1.3
LU	69	17	23	15	28	35	26	26	23	31	18	16	15	37	36	415	6.4
NE	20	3	1	1	3	2	0	3	1	0	0	17	9	13	13	86	1.3
NW	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	3	0	2	8	0.1
OW	2	0	2	2	0	0	4	0	0	0	0	0	3	3	4	20	0.3
SH	16	6	2	8	5	0	7	6	3	25	12	4	11	6	4	115	1.8
SZ	12	2	2	1	7	3	4	2	0	4	1	2	7	7	7	61	0.9
SO	33	11	5	6	4	9	4	2	1	3	5	7	24	27	20	161	2.5
SG	50	19	19	12	17	9	36	67	74	158	84	113	145	138	141	1082	16.7
TI	3	1	0	1	0	1	2	2	1	1	2	0	0	7	2	23	0.4
TG	17	1	2	2	2	4	1	4	3	5	0	8	14	17	11	91	1.4
UR	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	5	3	10	0.2
VD	28	6	7	4	12	24	25	38	27	37	36	26	43	31	35	379	5.8
VS	3	0	0	1	1	3	5	0	1	0	2	2	0	0	1	19	0.3
ZG	13	0	8	1	3	2	0	3	1	4	4	4	2	6	3	54	0.8
ZH	345	81	85	71	124	160	106	92	124	113	142	127	152	141	190	2053	31.6
<b>Total</b>	<b>778</b>	<b>190</b>	<b>191</b>	<b>183</b>	<b>299</b>	<b>362</b>	<b>325</b>	<b>347</b>	<b>373</b>	<b>530</b>	<b>453</b>	<b>520</b>	<b>609</b>	<b>623</b>	<b>712</b>	<b>6495</b>	<b>100</b>

Tabelle 1: Gliederung der Tierschutzstraffälle 1982-2008 nach Kantonen

### a) Gesamtbild 1982-2008

Insgesamt sind in der TIR-Datenbank mittlerweile 6995 Schweizer Tierschutzstraffälle seit 1982 erfasst, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Kantone sehr uneinheitlich ist. Die Übersicht zeigt, dass einige Kantone jährlich eine beachtliche Anzahl melden, wobei der Kanton *Zürich*, dessen 2053 Entscheide 31.6 % des gesamten Datenmaterials ausmachen<sup>28</sup>, klar den grössten Anteil hält. *St. Gallen* liegt mit 1082 Fällen (16.7 %) an zweiter Stelle, gefolgt von *Bern* (649 Fälle, 10 %), *Aargau* (537 Fälle, 8.3 %), *Luzern* (415 Fälle, 6.4 %), *Waadt* (379 Fälle, 5.8 %), *Freiburg* (163 Fälle, 2.5 %), *Solothurn* (161 Fälle, 2.5 %), *Basel-Stadt* (159 Fälle, 2.4 %), *Graubünden* (134 Fälle, 2.1 %) und *Schaffhausen* (115 Fälle, 1.8 %).

Aus allen übrigen Kantonen liegen hingegen über die gesamte Zeitspanne der letzten 26 Jahre jeweils weniger als 100 Entscheide vor, wobei einige Kantone sehr tiefe Quoten aufweisen: In *Appenzell-Innerrhoden*, *Glarus*, *Obwalden*, *Tessin* und *Wallis* liegt die durchschnittliche Jahresrate (1982 bis 2008) bei weniger als einem Fall pro Jahr. Sogar unter 0.5 liegt der entsprechende Wert in den Kantonen *Genf*, *Nidwalden* und *Uri*.

### b) 2008

Die 712 erfassten Tierschutzstraffälle des Jahres 2008 bedeuten einen absoluten Höchstwert und bestätigen die kontinuierliche Entwicklung der letzten Jahre. Seit 2004 konnten gesamtschweizerisch jedes Jahr steigende Werte verzeichnet werden, insgesamt hat das Total in dieser Zeitspanne um rund 57 % zugenommen (von 453 Fällen im Jahr 2004 auf nunmehr 712 im Berichtsjahr).

Auch was die Verteilung auf die einzelnen Kantone betrifft, bestätigt das Fallmaterial 2008 die Entwicklungen der Vorjahre: Wiederum führt *Zürich* mit 190 Fällen (26.7 % aller Schweizer Entscheide des Jahres 2008) die Kantonsliste deutlich an, gefolgt von *St. Gallen* (141 Fälle, 19.8 %) und *Bern* (130 Fälle, 18.3 %). Relativ hohe Werte weisen auch die *Aargau* (52 Fälle, 7.3 %), *Luzern* (36 Fälle, 5.1 %) und *Waadt* (35 Fälle, 4.9 %) auf. Positiv zu vermerken ist überdies, dass 2008 – erstmals seit Erhebung des Datenmaterials – keine "Nullerkantone" zu verzeichnen sind, d.h. dass dem BVET aus sämtlichen Kantonen wenigstens ein Fall gemeldet wurde.

Dennoch gibt es noch immer Kantone mit sehr tiefen Quoten: Weniger als ein Prozent der Fälle gehen jeweils auf das Konto der Kantone *Appenzell-Innerrhoden*, *Graubünden*, *Jura* (je 6 Fälle, 0.8 %), *Schaffhausen* und *Obwalden* (jeweils 4 Fälle, 0.6 %), *Uri* und *Zug* (jeweils 3 Fälle, 0.4 %) *Genf*, *Nidwalden* und *Tessin* (jeweils 2 Fälle, 0.3 %) sowie *Glarus* und *Wallis* mit lediglich je einem einzigen Fall (0.1 %).

<sup>28</sup> Für den Kanton Zürich wurden der TIR fünf Fälle aus dem Jahr 2007 vom Zürcher Tieranwalt nachgereicht, die dem BVET von den zuständigen Behörden pflichtwidrig nicht gemeldet wurden (diese fünf Entscheidungen fehlen daher in der letztjährigen TIR-Auswertung).

## 2. Tierschutzstraffälle pro 10'000 Einwohner pro Jahr

Einen im Vergleich zu den absoluten Fallzahlen noch aussagekräftigeren Einblick gewährt die Auswertung des Datenmaterials der einzelnen Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung. Für die letzten fünf Jahre ergibt dies das folgende Bild<sup>29</sup>:

Kanton	2004	2005	2006	2007	2008
AG	1.01 (57)	0.85 (48)	1.19 (67)	0.89 (52)	0.88 (52)
AI	1.33 (2)	1.33 (2)	0 (0)	1.29 (2)	3.86 (6)
AR	1.33 (7)	0.76 (4)	1.14 (6)	0.76 (4)	1.32 (7)
BL	0.15 (4)	0.57 (15)	0.45 (12)	0.26 (7)	0.26 (7)
BS	0.38 (7)	0.59 (11)	0.12 (2)	0.43 (8)	0.59 (11)
BE	0.34 (32)	0.51 (49)	0.57 (58)	0.91 (88)	1.34 (130)
FR	0.52 (13)	1.56 (39)	0.80 (20)	0.3 (8)	0.45 (12)
GE	0 (0)	0.02 (1)	0 (0)	0.02 (1)	0.05 (2)
GL	0 (0)	0.52 (2)	0.26 (1)	0.26 (1)	0.26 (1)
GR	0.53 (10)	0.80 (15)	0.69 (13)	0.53 (10)	0.21 (6)
JU	2.17 (15)	1.01 (7)	0.29 (2)	0.56 (4)	0.86 (6)
LU	0.51 (18)	0.45 (16)	0.40 (15)	1.02 (37)	0.98 (36)
NE	0 (0)	1.01 (17)	0.36 (9)	0.77 (13)	0.76 (13)
NW	0 (0)	0.003 (1)	0.76 (3)	0 (0)	0.49 (2)
OW	0 (0)	0 (0)	0.90 (3)	0.88 (3)	1.16 (4)
SH	1.63 (12)	0.54 (4)	1.49 (11)	0.81 (6)	0.53 (4)
SZ	0.07 (1)	0.15 (2)	0.52 (7)	0.5 (7)	0.49 (7)
SO	0.20 (5)	0.28 (7)	0.96 (24)	1.08 (26)	0.79 (20)
SG	1.83 (84)	2.46 (113)	3.14 (145)	2.96 (138)	2.99 (141)
TI	0.06 (2)	0 (0)	0 (0)	0.21 (7)	0.06 (2)
TG	0 (0)	0.34 (8)	0.56 (14)	0.71 (17)	0.45 (11)
UR	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1.43 (5)	0.85 (3)
VD	0.56 (36)	0.37 (26)	0.65 (43)	0.46 (31)	0.51 (35)
VS	0.07 (2)	0.07 (2)	0 (0)	0 (0)	0.03 (1)
ZG	0.38 (4)	0.38 (4)	0.19 (2)	0.55 (6)	0.27 (3)
ZH	1.13 (42)	1.01 (127)	1.19 (152)	1.08 (141)	1.43 (190)
<b>Durchschnitt</b>	0.61 (453)	0.7 (520)	0.77 (609)	0.82 (623)	0.92 (712)

Tabelle 2: Gliederung der Tierschutzstraffälle 2004-2008 im Verhältnis zur Kantonsbevölkerung

<sup>29</sup> Die Daten des Jahres 2004 wurden auf der Basis der kantonalen Einwohnerzahlen der 2000 durchgeführten offiziellen Volkszählung des Bundesamtes für Statistik errechnet, während jene für 2005 bis 2008 auf den jährlichen kantonalen Einwohnerzahlen gemäss Bundesamt für Statistik unter [www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/dos/result.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/dos/result.html) basieren.

Gemessen an der Bevölkerungszahl liegt im Jahr 2008 *Appenzell-Innerrhoden* mit 3.86 gemeldeten Tierschutzstrafrechtsfällen pro 10'000 Einwohner erstmals an der Spitze und setzt damit einen absoluten Höchstwert seit Einführung der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung. Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass Appenzell-Innerrhoden mit seinen lediglich rund 15'500 Einwohnern natürlich nur wenige Fälle benötigt (6 Entscheide), um ein gutes oder sogar sehr gutes Ergebnis zu erzielen. Dennoch zeigt dieses Beispiel auf, dass die Grösse des Kantons mit der Motivation der Strafverfolgung von Tierschutzdelikten nicht zwingend korreliert. Kleine Kantone sind also nicht per se weniger in der Lage, den Strafnormen des Tierschutzrechts Nachachtung zu verschaffen.

An zweiter Stelle folgt der Kanton *St. Gallen*, der bereits in den vergangenen Jahren stets sehr hohe Werte aufwies. Zwar muss die Anzahl Fälle durch die Besonderheiten des St. Galler Strafverfahrens um acht Fälle nach unten korrigiert werden (womit noch 133 Entscheide verbleiben)<sup>30</sup>, um eine mit den anderen Kantonen vergleichbare Berechnungsgrundlage zu erhalten. Dennoch weist St. Gallen auch nach dieser Bereinigung mit 2.82 eine herausragende Quote auf.

Binahe halb so viele Fälle pro 10'000 Einwohner, nämlich 1.43, weist der an dritter Stelle liegende und mit über 1.3 Millionen Einwohnern bevölkerungsreichste Kanton *Zürich* auf. Damit hat Zürich seine Quote gegenüber den Vorjahren noch einmal deutlich verbessert (2007: 1.08). Ungefähr gleichauf liegen in der Folge die bezüglich ihrer Bevölkerungszahl sehr unterschiedlichen Kantone *Bern* (970'000 Einwohner) und *Appenzell-Ausserrhoden* (53'000 Einwohner) mit 1.34 beziehungsweise 1.32 Fällen pro 10'000 Einwohner. Positiv zu erwähnen ist zudem auch *Obwalden*, das mit 1.16 einen gegenüber dem Vorjahr deutlich verbesserten Wert ausweist.

Diesen positiven Tendenzen stehen aber auch einige negative Entwicklungen gegenüber. So weisen die Kantone *Uri* (- 0.58), *Solothurn* (- 0.29), *Schaffhausen* (- 0.28), *Zug* (- 0.28), *Thurgau* (- 0.26) und *Graubünden* (- 0.21) 2008 im Vergleich zum Vorjahr relativ deutlich abnehmende Fallzahlen aus.

---

<sup>30</sup> Das Verfahren nach kantonalem Strafprozessrecht hat hier zwei Besonderheiten: Einerseits muss in St. Gallen jeder Verdacht auf eine Straftat unmittelbar, also ohne vorgängiges polizeiliches Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gemeldet werden, wodurch in einer höheren Anzahl an Verdachtsfällen ein Verfahren eröffnet wird als in Kantonen, in denen die Polizei "vorselektiert" wird. Jedes dieser Verfahren muss mit einer Verfügung (Anklage, Strafbescheid, Aufhebung, Einstellung etc.) abgeschlossen werden. Zudem erfordert jede Zuwiderhandlung eine Verfügung, sodass die Verfahren nicht selten in "Teilentscheide" aufgesplittet werden. So beispielsweise können Teilfreisprüche oder -einstellungen ausgesprochen werden, was zu einer doppelten Erfassung einzelner Fälle führt. Als Beispiel seien die Aufhebungsverfügung SG08/035 und der zur gleichen Verfahrensnummer (ST.2007.28399) gehörende Strafbescheid SG08/037 erwähnt: Die Angeschuldigte wurde hier bezüglich des Verdachts der starken Vernachlässigung und Misshandlung eines Steinkauzes freigesprochen, gleichzeitig aber hinsichtlich der starken Vernachlässigung eines Gänsegeiers und der Missachtung einer Haltevorschrift zu einer Geldstrafe verurteilt. Während diese Beurteilungen in anderen Kantonen in einer einzigen Verfügung festgehalten würden, ergehen im Kanton St. Gallen hierfür zwei Verfügungen.

Gesamtschweizerisch ist der Durchschnitt 2008 gegenüber dem Vorjahr – anlog zu den absoluten Fallzahlen – um 0.1 von 0.82 auf 0.92 Fälle pro 10'000 Einwohner gestiegen. Unter diesem Mittelwert liegen die Kantone Aargau (0.88), Jura (0.86), Uri (0.85), Solothurn (0.79), Neuenburg (0.76), Basel-Stadt (0.59), Schaffhausen (0.53), Waadt (0.51), Nidwalden (0.49), Schwyz (0.49), Freiburg und Thurgau (je 0.45), Zug (0.27), Basel-Landschaft (0.26), Glarus (0.26), Graubünden (0.21), Tessin (0.06), Genf (0.05) und Valais (0.03).

Die Durchschnittsquoten der einzelnen Kantone haben sich gegenüber dem Vorjahr mit Ausnahme von *Solothurn* (- 0.61), *Uri* (- 0.58), *Schaffhausen* (- 0.41), *Zug* (- 0.28), *Thurgau* (- 0.26), *Graubünden* (- 0.21) und *Tessin* (- 0.09) zwar verbessert, beziehungsweise in den Fällen von *Schwyz* und *Neuenburg* (je - 0.01) sowie *Basel-Landschaft* und *Glarus* (je 0) zumindest stabilisiert. Insgesamt verbleiben die Mittelwerte aber auf niedrigem Niveau und machen deutlich, dass die Anhebung des gesamtschweizerischen Durchschnitts dem hohen Zuwachs einiger weniger Kantone zu verdanken ist.

### 3. Analyse

#### a) Allgemeine Beobachtungen

##### aa) Enorme kantonale Unterschiede

Die seit Beginn der jährlichen TIR-Auswertung der Tierschutzstraffälle (2004) regelmässig festgestellten immensen kantonalen Unterschiede bestehen auch im Berichtsjahr – und dies sowohl bezüglich der absoluten Fallzahlen als auch hinsichtlich der in Verhältnis zur Wohnbevölkerung gesetzten Werte.

Aufgrund der bescheidenen geografischen Ausbreitung der Schweiz und der national geringen kulturellen Unterschiede in der Mensch-Tier-Beziehung besteht kein Grund zur Annahme, dass Tiere in bestimmten Kantonen generell besser behandelt werden beziehungsweise dass weniger Tierschutzdelikte begangen werden als in anderen. Mit anderen Worten darf also davon ausgegangen werden, dass das Tierschutzrecht in allen Landesteilen (jeweils gemessen an der Kantonsbevölkerung) etwa im gleichen Umfang verletzt wird. Vor diesem Hintergrund müssen die regelmässig tiefen Quoten an entsprechenden Strafverfolgungen in bestimmten Kantonen vor allem auch auf eine ungenügende Aufmerksamkeit und Motivation der zuständigen Vollzugsinstanzen zurückgeführt werden. Offen bleibt einzig, ob viele Tierschutzrechtsverstöße hier gar nicht erst angezeigt, ob entsprechende Anzeigen nicht entgegengenommen beziehungsweise nicht seriös verfolgt werden, oder ob die Vollzugsbehörden nach durchgeführten Verfahren schlicht ihrer Meldepflicht an das BVET nicht nachkommen.

Doch auch in Kantonen, die hohe Quoten ausweisen, muss davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer an Tierschutzdelikten die offiziellen Fallzahlen um ein Vielfaches übersteigt. Verstösse gegen das Tierschutzrecht bleiben oft verborgen, weil sie hinter verschlossenen Wohnungs-, Gehege-, Stall- oder Kliniktüren geschehen, der Täter in einem Grossteil der Fälle mit dem Tierhalter identisch ist und alles daran setzt, dass seine Handlungen unentdeckt bleiben. Hinzu kommt eine wohl beachtliche Anzahl Fälle, in denen Tierschutzdelikte von Zivilpersonen zwar beobachtet werden, von einer Strafanzeige bei der Polizei jedoch aus Angst vor Konflikten mit Verwandten, Nachbarn oder Bekannten oder aus anderen Gründen abgesehen wird<sup>31</sup>.

#### bb) Keine Anhandnahme trotz Offizialdeliktscharakter

Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung im Erteilen von Rechtsauskünften befürchtet die TIR zudem, dass noch immer viele glaubwürdige Tierschutzanzeigen von den zuständigen Behörden (in der Regel dem kommunalen Polizeiposten) nicht ernst und darum gar nicht entgegengenommen werden. Weil es sich bei sämtlichen Verstössen gegen das Tierschutzrecht aber um Offizialdelikte handelt, die von den zuständigen Behörden bei Kenntnis *von Amtes wegen verfolgt werden müssen*, ist dieses Verhalten klar gesetzeswidrig. Die Entscheidung darüber, ob die glaubwürdige Meldung eines Tierschutzdelikts aufgenommen werden soll oder nicht, liegt nicht im Ermessensspielraum der Polizei. Vielmehr ist sie verpflichtet, über *jede* begründete Anzeige ein Protokoll zu erstellen und dieses den nach kantonalem Recht zuständigen Strafuntersuchungsbehörden weiterzuleiten. Die Hauptverantwortung für die Abklärung, ob tatsächlich ein Tierschutzstraftatbestand erfüllt wurde, tragen anschliessend dann die kantonalen Untersuchungsbehörden und Gerichte.

Ebenso wenig liegt die Entscheidung über das Einreichen einer Strafanzeige im Ermessensspielraum der Veterinärbehörden. Meldungen an die kantonalen Veterinärdienste, die einen *strafrechtlichen Verstoss* gegen die Tierschutzgesetzgebung zum Inhalt haben, sind umgehend an die Strafuntersuchungsbehörden weiterzuleiten, während die Veterinärbehörden allein für die Ergreifung geeigneter Verwaltungsmassnahmen zur unmittelbaren Beseitigung eines tierschutzwidrigen Zustands verantwortlich sind<sup>32</sup>. Nicht nur scharf zu kritisieren, sondern vor dem Hintergrund von Art. 24 Abs. 3 TSchG, der Vollzugsbehörden eine Anzeigepflicht für vorsätzlich begangene Tierschutzdelikte auferlegt, sogar klar bundesgesetzeswidrig ist etwa die Praxis des Laboratoriums der Urkantone, wonach in der Regel lediglich "schwerwiegende Mängel" beziehungsweise "grössere Mängel in Betrieben

---

<sup>31</sup> Privatpersonen obliegt jedenfalls ebenso wenig wie Tierärzten eine Pflicht zum Einreichen einer Strafanzeige – dies im Gegensatz zu Beamten und Behörden, die bei Delikten, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, in verschiedenen Kantonen nach kantonalem Recht zwingend ein Strafverfahren einzuleiten haben. Seit September 2008 besteht aufgrund von Art. 24 Abs. 3 TSchG für Tierschutzvollzugsorgane zumindest für vorsätzlich begangene Tierquälereien eine ausdrückliche Anzeigepflicht.

<sup>32</sup> Bolliger/Goetschel/Richner/Spring, Tier im Recht transparent (FN 4) 491f.



mit belastenden Begleitfaktoren" den Strafuntersuchungsbehörden angezeigt werden sollen<sup>33</sup>.

#### cc) Verstösse gegen die Mitteilungsverordnung

Aufgrund der allgemein steigenden Fallzahlen und der Tatsache, dass 2008 aus jedem Kanton mindestens ein Tierschutzverfahren gemeldet wurde, sodass erstmals keine "Nullerkantone" vorliegen, darf festgestellt werden, dass die aus der Mitteilungsverordnung fliessende Meldepflicht der Kantone im Gegensatz früher ernster genommen wird. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass auch 2008 zahlreiche Verfahren dem BVET pflichtwidrig nicht gemeldet wurden. Diese Vermutung basiert auf den Erfahrungen im Kanton Zürich, wo die Vollzugsorgane verpflichtet sind, sämtliche Tierschutzverfügungen und -entscheide auch dem kantonalen Tieranwalt weiterzuleiten<sup>34</sup>. Die Anzahl der dem BVET eingereichten Zürcher Fälle ist dabei regelmässig einiges tiefer als die dem Tieranwalt vorliegenden. Im Berichtsjahr wurden 31 beim Tieranwalt vorhandene Fälle dem BVET von den zuständigen Behörden nachweislich nicht gemeldet, was bei den gesamthaft 190 Zürcher Entscheiden einer Dunkelziffer von 16.3 % entspricht.

Einen weiteren Hinweis auf die wohl noch immer verbreitete Vernachlässigung der Meldepflicht liefert der Kanton Bern, deren Kantonspolizei über eine besondere "Fachstelle Tierdelikte" verfügt. 2008 wurden dort rund 180 Strafanzeigen in Tierschutzstrafsachen aufgenommen oder erstellt und dem Untersuchungsrichter zur Beurteilung weitergeleitet<sup>35</sup>, was weit mehr als dem Dreifachen der letztlich dem BVET gemeldeten Fälle (54) entspricht<sup>36</sup>.

Ein ähnliches Bild zeichnen die Innerschweizer Kantone. Aus dem Jahresbericht 2008 des für Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden zuständigen Laboratoriums der Urkantone<sup>37</sup> geht hervor, dass das Veterinäramt der Urkantone im Berichtsjahr 16 Strafanzeigen eingereicht hat. Die Datenbank der TIR weist für die vier genannten Kantone zwar exakt 16 Fälle aus, es ist jedoch anzunehmen, dass weitere Strafverfahren direkt (d.h. ohne Umweg über das Veterinäramt) erfolgt sein dürften, die dem BVET jedoch entgegen der Mitteilungsverordnung nicht gemeldet wurden.

Die Meldepflicht der Kantone gegenüber dem BVET ist aus Tierschutzgründen wichtig, weil ein Vergleich und eine Beurteilung der Fallzahlen und -schemata und ihrer Behand-

<sup>33</sup> Siehe dazu das Sanktionsschema Tierschutzkontrolle des Laboratoriums der Urkantone, F UE 0025.21, Punkt 4.

<sup>34</sup> § 14 der kantonalen Tierschutzverordnung (TSchV/ZH) vom 11. März 1992.

<sup>35</sup> Persönliche Mitteilung von Frau Martina Rivola, Chefin Umwelt (einschliesslich Fachstelle Tierdelikte) der Kantonspolizei Bern, vom 15. September 2009.

<sup>36</sup> Aufgrund der jährlichen TIR-Auswertungen der Schweizer Tierschutzstrafpraxis wurden die Untersuchungsrichterämter im Kanton Bern angehalten, ihrer Mitteilungspflicht an das BVET besser nachzukommen (Persönliche Mitteilung von Herrn Ernst Liechti, Kantonspolizei Bern (Fachstelle Tierdelikte), vom 14. September 2009).

<sup>37</sup> Siehe [www.laburk.ch/lab/info/jb-2008.pdf](http://www.laburk.ch/lab/info/jb-2008.pdf) 53.

lung sowie insbesondere eine Harmonisierung der Strafrechtspraxis nur auf diese Weise ermöglicht werden.

## b) Aktuelle Entwicklungen

Mit 712 erfassten Tierschutzstraffällen konnte 2008 gegenüber dem Vorjahr eine gesamtschweizerische Zunahme von 12.5% gemeldeten Tierschutzstraffällen verzeichnet werden, womit die Tendenz der Vorjahre bestätigt wird. Gegenüber 2000 ist die Gesamtzahl der Entscheide um 54.5% gestiegen, seit 1995 beträgt das Wachstum sogar 73.5%.

Diese massive Zunahme ist nicht zuletzt auch eine Folge der Straffälle-Datenbank und kritischen Jahresanalysen der TIR. Die dadurch erreichte Transparenz der Tierschutzstrafpraxis hat – zumindest in vielen Kantonen – dazu geführt, dass die zuständigen Behörden Tierschutzdelikte weit ernster nehmen als früher und vermehrt entsprechende Strafverfahren durchführen<sup>38</sup>. Die Vermutung, dass das Offenlegen des Datenmaterials durch die TIR für die positiven Entwicklungen mitverantwortlich ist, wird durch dem Umstand untermauert, dass in den letzten Jahren etliche Fälle dem BVET nachgereicht wurden – und dies insbesondere aus Kantonen, die ihrer Meldepflicht bisher generell ungenügend nachgekommen sind. Ausserdem fällt auf, dass die Anzahl der Kantone ohne eine einzige Meldung seit 2004 kontinuierlich abgenommen hat (mit Ausnahme des Jahres 2005, als drei "Nuller-Kantone" verzeichnet wurden) und 2008 erstmals aus jedem Kanton Tierschutzfälle gemeldet wurden.

Nicht nur gesamtschweizerisch, sondern auch in den Kantonen *Bern* (130 Fälle) und *Zürich* (190 Fälle) wurden 2008 absolute Spitzenquoten erreicht. Sie verzeichnen mit klaren Zunahmen gegenüber dem Vorjahr (+ 42 und + 49) nie zuvor erreichte Höchstwerte.

In einigen Fällen sind die erfreulichen Zahlen zudem auch auf gute personelle und strukturelle Umstände und Rahmenbedingungen in einzelnen Kantonen zurückzuführen. So ist in den Kantonen Aargau und St. Gallen das herausragende persönliche Engagement der zuständigen Staatsanwältin beziehungsweise des zuständigen Untersuchungsrichters zu würdigen, während im Kanton Bern das positive Resultat der eigens dafür eingerichteten "Fachstelle Tierdelikte" der Kantonspolizei Bern zugeschrieben werden kann. Als das effizienteste Vollzugsinstrument überhaupt erweist sich indessen zumindest bei der Auswertung der absoluten Zahlen das im Kanton Zürich bestehende Amt des Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen ("Tieranwalt")<sup>39</sup>.

<sup>38</sup> Ausserdem dient die TIR-Datenbank den Vollzugsinstanzen als wertvolle Orientierungshilfe für die Beurteilung von Tierschutzverstössen. So hat beispielsweise das Obergericht des Kantons Zürich bereits im Oktober 2004 in einem ergangenen Beschluss auf mehrere einem zu beurteilenden Fall ähnliche Praxisentscheide der Datenbank verwiesen (Beschluss des Obergerichts Zürich vom 30. Oktober 2004; ZH04/119).

<sup>39</sup> Siehe hierzu im Anschluss Seite 19.

Mit den höheren Fallzahlen in Verbindung zu bringen sind überdies Vorfälle, die im Berichtsjahr für Schlagzeilen und eine erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit gesorgt haben: So beispielsweise erregten 2008 gleich vier schwere Fälle starker Vernachlässigung von Nutztieren im Kanton Bern öffentliches Aufsehen<sup>40</sup>, woraufhin die Behörden die Kontrollen verstärkten. Im Kanton Obwalden führten die zuständigen Ämter aufgrund einer Reihe von Beschwerden aus Tierschutzkreisen im Sommer 2008 eine umfassende Kontrolle bei 93 Schweinehaltungsbetrieben durch, in deren Rahmen vor allem bei auf Schweinehaltung spezialisierten Grossbetrieben verschiedene Mängel festgestellt wurden<sup>41</sup>. In der überwiegenden Zahl der Fälle wurden diese zwar lediglich durch Verwaltungsmassnahmen – und ohne Strafanzeige – erledigt, doch darf vermutet werden, dass auch die Zahl der Strafanzeigen durch diese systematische Kontrolle und die zahlreich festgestellten Mängel beeinflusst wurde<sup>42</sup>.

### c) Unterschiedliches kantonales Vollzugsinstrumentarium

Damit die Kontrolle des tierschutzstrafrechtlichen Vollzugs gesamtschweizerisch sichergestellt werden kann, müssen die Kantone ihrer Mitteilungspflicht an das BVET konsequent nachkommen. Für die generelle Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung benötigen die kantonalen Vollzugsapparate vor allem aber auch ein griffiges und praxistaugliches Instrumentarium. Exemplarisch können hierfür namentlich die kantonalen Systeme von Zürich und St. Gallen herangezogen werden.

Der Kanton Zürich stellt in Bezug auf den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung mit dem Modell des seit 1992 bestehenden und (weltweit) noch immer einzigartigen "Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen" ("Tieranwalt") einen Sonderfall dar. Der Tieranwalt nimmt nach kantonalem Recht die Interessen der von Tierschutzdelikten betroffenen Tiere wahr<sup>43</sup> und vertritt diese in jedem Strafverfahren, über dessen Eröffnung, Gang und Abschluss er von Amtes wegen unverzüglich orientiert wird. Als Fürsprecher der Tiere umfasst sein Kompetenzbereich sowohl im Untersuchungs- als auch im Hauptverfahren sämtliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte eines ordentlichen Geschädigtenvertreters. So kommen ihm namentlich die Befugnisse auf Akteneinsicht, Teilnahme an partiöffentlichem Untersuchungshandlungen und Gerichtsterminen, das Erstellen von Strafanträgen, Benennen von Zeugen und Gutachtern, Ergreifen kantonalen und eidgenössischer Rechtsmittel gegen Verfahrenseinstellungen und Urteile, die seines Erachtens den geschädigten Tieren zu wenig gerecht werden, sowie der Anspruch auf Verfahrensentschädigung zu. Der Tieranwalt kann sich selbst dann an einem Verfahren beteiligen,

<sup>40</sup> Siehe etwa <http://sc.tagesanzeiger.ch/dyn/news/schweiz/846796.html>.

<sup>41</sup> Vgl. hierzu Neue Obwaldner Zeitung vom 16.01.2009 19.

<sup>42</sup> Die gesetzeswidrige Einschränkung des Laboratoriums der Urkantone, Strafanzeigen auf schwerwiegende Mängel zu beschränken (vgl. Seite 16), legt die Vermutung nahe, dass die Anzahl der aus der Kontrolle resultierenden Verfahren bei pflichtgemässer Einleitung von Strafverfahren wesentlich höher läge.

<sup>43</sup> § 17 des kantonalen Tierschutzgesetzes (TSchG/ZH) vom 2. Juni 1991.

wenn die Interessen des geschädigten Tieres bereits von dessen Halter vertreten werden<sup>44</sup>. Die Tatsache, dass in den vergangenen 15 Jahren in keinem anderen Kanton auch nur annähernd so viele Tierschutzverfahren durchgeführt wurden wie in Zürich, ist ein untrügerisches Indiz für die praktische Bedeutung des Amtes.

Auch die seit einigen Jahren sehr hohen Quoten des Kantons St. Gallen bei den prozentual zur Wohnbevölkerung gemeldeten Tierschutzstraffällen sind vor allem auf strafprozessuale Besonderheiten zurückzuführen. Gemäss Art. 50 Abs. 1 des seit dem Jahr 2000 in Kraft stehenden kantonalen Strafprozessgesetzes<sup>45</sup> ist das Volkswirtschaftsdepartement (und somit das kantonale Veterinäramt) befugt, bei Widerhandlungen gegen Tierschutzbestimmungen die Rechte eines Klägers auszuüben<sup>46</sup>.

In anderen Kantonen sind die Verfahrensrechte in tierschutzrechtlicher Hinsicht hingegen kaum ausgeprägt. Immerhin darf sich im Kanton Bern der Dachverband der bernischen Tierschutzorganisationen als Privatkläger an Strafverfahren beteiligen<sup>47</sup> und wird Tierschutzverbänden im Kanton Tessin eine Beschwerdelegitimation gegen Entscheide kantonalen und kommunaler Vollzugsorgane eingeräumt<sup>48</sup>. Diese gilt allerdings nur für verwaltungsrechtliche, nicht aber für strafrechtliche Belange.

Seit 1. September 2008 sind die Kantone nach Art. 33 TSchG verpflichtet, eine Fachstelle unter Verantwortung des Kantonstierarztes zu betreiben, die geeignet ist, den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung sicherzustellen. Es bleibt zu hoffen, dass die personellen Ressourcen und der Stellenwert des Tierschutzes in jenen kantonalen Veterinärdiensten, bei denen diesbezüglich noch Nachholbedarf besteht, mit diesen neuen Einrichtungen eine Aufwertung erfahren.

---

<sup>44</sup> Dieselben Verfahrensrechte stehen im Übrigen auch der kantonalen Gesundheitsdirektion zu. Zum Tieranwalt siehe ausführlich Bolliger/Goetschel/Richner/Spring, Tier im Recht transparent (FN 4) 62f.

<sup>45</sup> Strafprozessgesetz des Kantons St. Gallen vom 1. Juli 1999.

<sup>46</sup> Nach Abs. 2 derselben Bestimmung informiert die Staatsanwaltschaft das zuständige Departement über Anzeigen und Klagen.

<sup>47</sup> Art. 13 Abs. 2, 3 und 4 des bernischen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Ziff. 1 des bernischen Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

<sup>48</sup> Art. 9 Abs. 2 Legge di applicazione alla legge federale sulla protezione degli animali del 10 febbraio 1987; Art. 19 Regolamento di applicazione alla legge cantonale sulla protezione degli animali del 30 giugno 1987.

### III. Spezifische Auswertungen

#### 1. Gliederung nach Lebensbereichen und Arten der betroffenen Tiere

##### a) Lebensbereich

In der TIR-Straffälledatenbank werden alle von Delikten betroffenen Tiere in die fünf Kategorien Nutz-, Heim-, Wild-, Versuchs- sowie Sport- und Hobbytiere eingeteilt. Die entsprechende Zuordnung erfolgt jedoch nicht nach streng tierschutzrechtlichen Kriterien (wonach beispielsweise Meerschweinchen infolge ihrer fehlenden Domestizierung als Wildtiere qualifiziert werden), sondern nach sogenannten Lebensbereichen. Das Fallmaterial der Jahre 1982 bis 2008 zeigt folgendes Bild<sup>49</sup>:

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	82-08
Heimtiere	51	63	53	100	113	119	137	132	189	191	243	333	367	425	2830
Nutztiere	112	110	105	164	223	172	185	184	294	230	238	231	210	218	3032
Hobby- u. Sporttiere	1	6	9	9	17	6	3	7	24	20	15	12	17	19	187
Versuchstiere	3	1	1	2	2	2	5	2	2	4	3	4	2	3	52
Wildtiere	3	14	9	9	26	15	10	38	44	43	50	69	25	36	497
keine Angabe	18	12	17	35	26	28	16	42	43	19	31	33	16	41	441
Total	194	206	194	319	407	342	356	405	596	507	580	665	637	742	7022

Tabelle 3: Gliederung nach Lebensbereichen der von Straftaten betroffenen Tiere 1982-2008.

Die in den letzten Jahren zu beobachtende Entwicklung, wonach immer mehr Heimtiere Opfer von Tierschutzdelikten werden, hat sich im Berichtsjahr weiter fortgesetzt. So waren 2008 in insgesamt 425 Fällen beziehungsweise in 60 % aller 712 Straftaten Heimtiere betroffen (teilweise neben Tieren anderer Lebensbereiche, weshalb das Gesamttotal bei 742 liegt). 2005 lag dieser Wert bei 47 %, in den Jahren 2006 und 2007 jeweils bei 55 %.

Während die Zahl der betroffenen Nutztiere von 294 Fällen im Jahr 2003 bis auf 210 Fälle 2007 konstant zurückging, ist sie im Berichtsjahr erstmals seit fünf Jahren wieder leicht angestiegen (von 210 auf 218 Fälle). Nutztiere nehmen damit 2008 eine Quote von knapp 31 % ein, was im Vergleich zu den Heimtieren noch immer sehr tief ist. Weil jedoch nicht davon ausgegangen werden kann, dass Nutztiere tatsächlich seltener Opfer von Straftaten werden, muss vermutet werden, dass den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden neben der Bearbeitung der immer zahlreicher auftretenden Delikte gegen Heimtiere die notwendigen Kapazitäten fehlen, sich den Misständen im Nutztierbereich angemessen zu widmen. Die Anteile der von Tierschutzrechtsverstößen betroffe-

<sup>49</sup> Anmerkung: Weil ein Strafentscheid gleichzeitig mehrere Lebensbereiche betreffen kann, liegt das Total der Straftaten der einzelnen Lebensbereiche (742) über der Gesamtzahl der 2008-er Fälle (712).

nen Wildtiere (5.1 %), Versuchstiere (0.4 %) sowie Sport- und Hobbytiere (2.7 %) sind, wie schon in den Jahren zuvor, auch 2008 vergleichsweise gering.

### b) Straftaten an Heimtieren 1982-2008 nach Tierarten

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	82-08
Hunde	36	35	34	37*	64	77*	93	75	101	126	154	217*	288	352	1884
Katzen	7	5	8	8	21*	19	21	25	48	30*	43*	54*	39	53	865
Reptilien	0	1	1	0	7	4	5	4	9	4	14	22	21	10	150
Vögel	0	8	6	2	9	11	2	11	19	12	27*	41*	32	9	334
Fische	1	2	0	1	1	1	7	2	1	1	10	7	8	13	105
Amphibien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	1	0	0	8
Kleinsäuger	13	11	11	16	14	18	25	25	38	45	45*	53*	33	35	438
keine Ang.	0	0	3	0	0	2	2	1	1	3	37	36*	24	1	496
Total	57	62	63	64	116	132	155	143	217	223	331	431	445	460	3863

Tabelle 4: Heimtierstraffälle 1982-2008 nach Tierarten und Jahre.

Die detaillierte Übersicht der Delikte an Heimtieren<sup>50</sup> zeigt, das in diesem Bereich Hunde mit Abstand am häufigsten Opfer von Tierschutzstrafataten werden: Knapp 49 % aller in den letzten 26 Jahren gemeldeten Verfahren wegen Heimtierdelikten betreffen Hunde. Im Verhältnis zu sämtlichen in der Datenbank erfassten Strafverfahren entspricht dies einem Anteil von 29 %, während die Werte von Katzen mit 7.1 % und Kleinsäufern mit 6.7 % weit geringer sind.

Die Zahlen für das Jahr 2008 bestätigten das Gesamtbild. Im Berichtsjahr betreffen 77 % aller Heimtierstraffälle Hunde (2007 waren es 65 %). Es folgen Katzen (11 %), Kleinsäuger (8 %), Fische (3 %), Reptilien und Vögel (je ca. 2 %). In Bezug auf sämtliche 712 im Jahr 2008 gemeldeten Entscheide entspricht der Hundeanteil 49 %, womit fast jeder zweite im Jahr 2008 gemeldete Fall eine Straftat an einen Hund betraf.

Die ermittelten Zahlen erstaunen vor dem Hintergrund der gesamthaft in Schweizer Haushalten lebenden Tiere. So werden in der Schweiz mit 1.35 Millionen beinahe dreimal so viele Katzen wie Hunde (500'000) gehalten. Die Zahl der Kleinsäuger (Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster etc.) liegt bei 460'000, jene der Ziervögel bei 600'000 und die der Zierfische bei 4.5 Millionen. Der auffallend hohe Anteil an Hundefällen wirft die Frage auf, ob die urteilenden Instanzen aufgrund der emotional geführten öffentlichen Debatte rund um gefährliche Hunde sensibler auf Ereignisse mit diesen Tieren reagieren beziehungsweise diesen konsequenter nachgehen. Ob etwa Einwirkungen, die früher als "Züchtigungshandlungen" toleriert wurden, heute strenger verfolgt und gebüsst werden,

<sup>50</sup> Weil ein Strafentscheid gleichzeitig mehrere Tiere und vor allem Tierarten betreffen kann, liegt das Total der Straftaten an den einzelnen Tierarten im Heimtierbereich (460) über der Gesamtzahl der Heimtierfälle (425).

oder ob die durch gewisse Medien (und politische Exponenten) geschürten Aggressionen zu einer erhöhten Gewaltbereitschaft gegenüber Hunden geführt haben, bleibt ebenfalls offen.

### c) Straftaten an Nutztieren 1982-2008 nach Tierarten

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	95-08
Rind	55	39	34	76	126	77	70	69	128	81	87	71	60	93	1066
Kuh	65	30	34	79	126	51	57	70	144	58	52	57	57	78	958
Kalb	25	33	26	41	91	30	50	49	126	57	47	52	45	51	723
Stier	2	6	3	10	8	4	10	4	70	4	7	8	5	12	153
Schwein	22	33	19	25	30	42	39	26	56	40	40	42	28	43	485
Schaf	9	14	13	10	17	18	26	24	28	24	28	33	29	32	305
Ziege	4	3	4	5	2	7	4	3	6	4	8	8	7	9	74
Kaninchen	1	2	5	7	3	7	6	11	28	6	18	18	16	9	137
Ochse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2
Esel	1	0	0	1	4	3	2	1	2	3	3	3	7	3	33
Pferd	3	4	2	9	13	7	2	7	13	18	14	20	7	7	126
Gans	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	5	0	0	10
Huhn	0	2	10	6	5	9	2	7	14	10	11	15	17	6	114

Tabelle 5: Nutztierstrafälle 1982-2008 nach Tierarten und Jahre.

Die detaillierte Übersicht über die einzelnen Tierarten im Nutztierbereich<sup>51</sup> zeigt, dass hier Tiere der Rindergattung (Rinder, Kühe, Kälber und Stiere) mit Abstand am meisten von Tierschutzdelikten betroffen sind, wobei die Rinder mit insgesamt 1066 Fällen (berechnet ab 1995 bis 2008) die Spitzenposition einnehmen. 2008 betragen die Fallanteile von Rindern 13 %, von Kühen 11 % und von Kälbern 7 %. In 6 % aller Fälle, also etwa halb so oft wie Rinder, wurden Schweine Opfer von Tierschutzdelikten, gefolgt von Schafen mit 5 %. Vor dem Hintergrund, dass in der Schweiz gegen 8.5 Millionen<sup>52</sup> und damit dreieinhalb mal mehr Geflügeltiere als Tiere der Rindergattung (ca. 2.3 Millionen) gehalten werden, ist die Zahl der Hühnerfälle vergleichsweise tief: So kam es seit 1995 "lediglich" zu 114 Entscheiden und beträgt der entsprechende Anteil am Fallmaterial 2008 nur gerade 0.8 %.

<sup>51</sup> Weil ein Strafentscheid gleichzeitig mehrere Tiere und vor allem Tierarten betreffen kann, liegt das Total der Straftaten an den einzelnen Tierarten im Nutztierbereich (343) über der Gesamtzahl der Nutztierfälle (218).

<sup>52</sup> Statistik "Nutztierhalter und Nutztierbestände, Entwicklung" von [www.admin.ch/bfs](http://www.admin.ch/bfs).

## 2. Gliederung nach Entscheidform

### a) Gesamtbild 1982 bis 2008

Eine nach den verschiedenen Entscheidformen aufgegliederte Übersicht des gesamten Fallmaterials der TIR-Datenbank ergibt folgendes Bild:

	82-95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	Total 82-08
Bussenverfügungen	83	23	18	16	11	28	41	20	21	17	24	35	50	63	450
Strafverfügungen	291	58	47	123	176	135	141	149	178	174	159	185	211	278	2305
Strafmandate	106	20	17	21	26	40	47	70	54	31	49	46	78	114	719
Strafbefehle	81	19	28	44	59	40	38	57	130	104	109	131	110	91	1041
Beschlüsse	3	0	0	0	0	0	0	0	0	1	12	10	0	4	30
Urteile	222	29	38	45	43	41	34	22	45	34	55	49	55	52	764
Einstellungs- oder Abtretungsverfügungen	120	23	22	35	37	32	41	55	48	60	59	71	74	61	738
Aufhebungsverfügungen	0	0	0	1	0	0	0	0	45	19	36	48	19	19	187
Nichteintretensverfügungen	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	4	8	8	12	33
Sistierungsverfügungen	1	0	2	1	0	0	0	0	0	3	0	3	0	0	10
Überweisungsverfügungen	2	0	2	1	1	2	1	0	0	1	0	2	2	3	17
Widererwägungsverfügungen	7	3	5	6	6	4	4	1	9	7	6	8	4	3	73
Erziehungsverfügungen	0	0	0	1	0	1	0	0	0	1	1	1	0	1	6
Sonstige Verfügungen	52	16	4	4	3	2	0	0	0	1	6	12	11	11	122
<b>Total</b>	<b>968</b>	<b>191</b>	<b>183</b>	<b>299</b>	<b>362</b>	<b>325</b>	<b>347</b>	<b>374</b>	<b>530</b>	<b>453</b>	<b>520</b>	<b>609</b>	<b>622</b>	<b>712</b>	<b>6495</b>

Tabelle 6: Tierschutzstraffälle 1982-2006 nach Entscheidform.

Die klar am weitesten verbreitete Entscheidform für Tierschutzstraffälle sind Strafverfügungen, Strafbefehle oder Strafmandate, die sich lediglich durch ihre verschiedene kantonale Terminologie unterscheiden und seit 1982 in gesamthaft 4065 Fällen (62.6 %) erlassen wurden. Dies gilt für das Jahr 2008, in dem in 483 von 712 Fällen eine Strafverfügung, ein Strafbefehl oder ein Strafmandat ergangen ist, was einer Quote von 67.8 % aller im Berichtsjahr erfassten Übertretungen und Vergehen entspricht.

Seit einigen Jahren nehmen auch Bussenverfügungen zu, die mit 63 Entscheiden immerhin 8.8 % des Jahresergebnisses 2008 ausmachen. Demgegenüber ist die Zahl der Urteile mit einer Quote von 7.3 % gegenüber dem Vorjahr (8.8 %) etwas rückläufig. Abgenommen hat auch die Zahl der Einstellungsverfügungen: Während 2006 in 121 von 609 Fällen und 2007 in 95 von 622 Fällen Einstellungs-, Abtretungs-, Aufhebungs- oder Überweisungsverfügungen erlassen wurden, ist ihre Zahl 2008 auf 83 von 712 Fällen gesunken. Die meisten Einstellungs- und Aufhebungsverfügungen ergingen aufgrund fehlender Hinweise auf die Täterschaft, mangelnder Beweise gegen die Angeschuldigten oder weil bei der Untersuchung keine Verletzungen beziehungsweise Schäden an den betroffenen Tieren festgestellt werden konnten. In sechs der 52 im Jahr 2008 erlassenen Urteile (11.5 %) wurde der Täter freigesprochen, in allen anderen mit einer Strafe belegt.



Eine separate Untersuchung der drei vollzugsstärksten Kantone St. Gallen, Zürich und Bern hinsichtlich der Entscheidungsformen ergibt das folgende Bild:

Kanton	Total Fälle	Einstellungen/ Aufhebungen	Nichteintreten	Strafentscheide	Urteile	Sonstige Verfügungen
<b>SG</b>	141	29	8	96	6	2
<b>ZH</b>	190	37	3	131	6	13
<b>BE</b>	130	0	0	111	19	0

Tabelle 7: Gegenüberstellung Anzahl Entscheidungsformen 2008 der Kantone St. Gallen, Zürich und Bern.

Interessant ist bei diesem Vergleich insbesondere die Tatsache, dass aus dem Kanton Bern keine Einstellungs-, Aufhebungs- oder Nichteintretensverfügungen vorliegen. Sämtliche Verfahren wurden hier offenbar mit Strafentscheiden (bernische Terminologie: Strafmandat) abgeschlossen. In nur gerade zwei der 19 gemeldeten bernischen Urteile, d.h. Entscheide richterlicher Instanzen, erfolgte ein Freispruch<sup>53</sup>.

## b) Entscheide höherer Instanzen

2008 wurden gesamtschweizerisch zwanzig Fälle durch höhere kantonale Gerichte beurteilt. Die entsprechenden Entscheide stammen aus den Kantonen Zürich (6), St. Gallen (4), Aargau (4), Bern (4), Waadt und Freiburg (je 1). In 13 Fällen wurden Strafen ausgesprochen, sieben endeten mit Freisprüchen. Während es in den meisten Kantonen die Beschuldigten sind, die eine Rechtssache an eine höhere Instanz weiterziehen, wurde in sechs Zürcher Fällen Rekurs durch den kantonalen Tieranwalt eingelegt<sup>54</sup>. Im Kanton Aargau wurde in mindestens zwei Fällen durch die Staatsanwaltschaft Einsprache erhoben.

Bundesgerichtsentscheide zum strafrechtlichen Tierschutz fehlen hingegen bedauerlicherweise – und dies nicht nur im Jahr 2008, sondern vollends<sup>55</sup>. Den Harmonisierungsbemühungen im Tierschutzvollzug könnte durch präjudizielle Entscheide höchster Instanz Vorschub geleistet werden. Insbesondere die Auseinandersetzung mit tierschutzrechtlichen Grundbegriffen wie Tierwürde, Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie unbestimmten Rechtsbegriffen wie etwa "Erheblichkeit" könnten zur Rechtssicherheit beitragen. Immerhin existieren einige wenige Bundesgerichtsentscheide zum TSchG, die verwaltungsrechtliche Tierschutzaspekte betreffen, zumeist die Durchsetzung eines ausgesprochenen Tierhalteverbots<sup>56</sup>.

<sup>53</sup> Urteil des Gerichtskreis VIII Bern-Laupen vom 19. August 2008 (BE08/081) sowie Urteil Gerichtskreis I Courtelary-Moutier-La Neuveville vom 13. Oktober 2008 (BE08/111).

<sup>54</sup> Vgl. hierzu auch den Jahresbericht 2008 des Veterinäramts des Kantons Zürich 25.

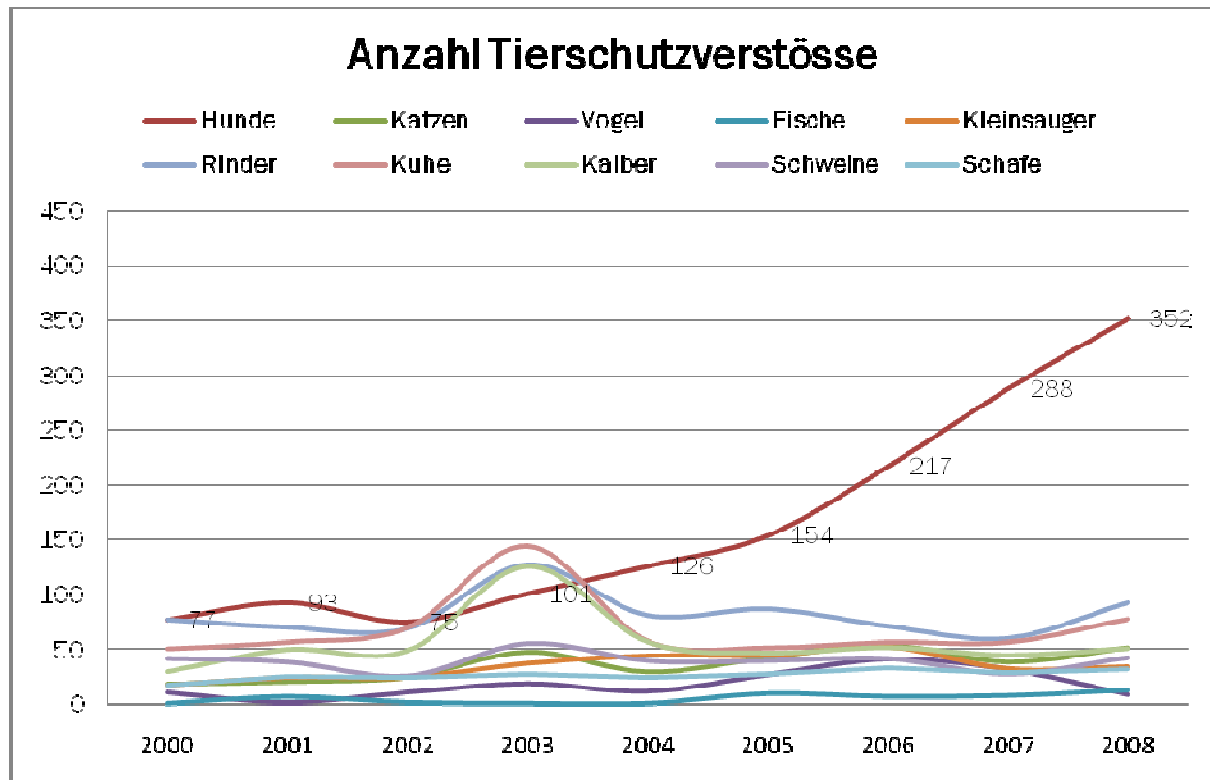
<sup>55</sup> Die einzigen Entscheide des Bundesgerichts zum strafrechtlichen Tierschutz basieren noch auf dem ursprünglichen Tierquälereiartikel des Strafgesetzbuchs (aArt. 264 StGB) und stammen somit aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Tierschutzgesetzgebung (also vor 1981).

<sup>56</sup> Siehe etwa BGE 118 Ia 144 vom 22. Juli 1992, 1A.117/190/ri vom 14. Januar 1992 oder 2A.532/2004 vom 31. März 2005.

## IV. Kritische Anmerkungen zur Tierschutzstrafpraxis

### 1. Erneuter Anstieg von Straftaten an Hunden

#### a) Klar meistbetroffene Tierart



Graphik 1: Anzahl Tierschutzfälle nach Tierarten 2000-2008.

Auch 2008 wurden Hunde weitaus am häufigsten Opfer von Tierschutzdelikten, wobei sich die in den letzten Jahren einsetzende Entwicklung noch akzentuiert hat. Bei 352 der insgesamt 712 verzeichneten Tierschutzstraffällen handelte es sich um eine an einem Hund begangene Straftat. Oder in anderen Worten ausgedrückt: In fast der Hälfte (49 %) der dem BVET 2008 gemeldeten Verfahren wegen eines Verstosses gegen das Tierschutzgesetz ging es somit um einen Hund, was einem neuen Höchstwert entspricht. 2005 lag der Anteil der Hundefälle noch bei 30 %, 2006 bei 35 % und 2007 bei 47 %. Sämtliche 6495 seit 1982 in der Datenbank erfassten Strafverfahren betrachtend, beträgt die Quote der Hundefälle 29 %.

Die überdurchschnittlich häufige Betroffenheit von Hunden wird auch durch einen Vergleich mit den an Katzen begangenen Delikten deutlich: Obwohl mit 1.35 Millionen in der Schweiz fast dreimal so viele Katzen leben wie Hunde (500'000), fallen sie Tierschutzverstössen weit weniger zum Opfer. Mit 53 Fällen beziehungsweise 7 % sämtlicher 2008 gemeldeten Verfahren ist die entsprechende Zahl siebenmal kleiner als jene bei Hunden.

Die deutliche Zunahme von Tierschutzstraftaten an Hunden betrifft denn auch nicht nur Bagatelldelikte. Häufig handelte es sich um gravierende Gesetzesverstösse wie Misshandlungen oder Vernachlässigungen, die unter den Tatbestand der Tierquälerei im Sinne des Art. 26 TSchG (beziehungsweise unter Art. 27 aTSchG) zu subsumieren sind. Noch häufiger stand jedoch nicht ein an einem Hund begangenes Tierschutzdelikt, sondern die durch seine mangelhafte Beaufsichtigung verursachte Gefährdung von Menschen oder Tieren zur Frage<sup>57</sup>.

## b) Misshandlung

Bei 52, d.h. knapp einem Siebtel (14 %) aller 2008 gemeldeten Hundefälle, handelt es sich um Misshandlungen. Dies entspricht einem Anteil von gut 7 % aller 712 erfassten Entscheidungen. Gegenüber dem Vorjahr (2007) stieg die Anzahl der verzeichneten Misshandlungen um einen Fall an. Eine Tiermisshandlung stellt ein schwer wiegendes Delikt dar, durch das den Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden, und bedeutet nicht nur im allgemeinen Sprachgebrauch, sondern auch nach der Terminologie des Tierschutzgesetzes eine Tierquälerei i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG. Von den 52 Hundemisshandlungen des Jahres 2008 wurden 43 vorsätzlich, zwei eventualvorsätzlich und zehn fahrlässig begangen (bei zwei der Fälle wurde sowohl Vorsatz wie auch Fahrlässigkeit angenommen und in einem Fall Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz bejaht).

Wie brutal Täter mitunter gegen Hunde vorgehen, dokumentiert das Fallmaterial 2008 eindrücklich. So wurde beispielsweise im Kanton Genf ein Angeschuldigter verurteilt, der bei seiner Heimkehr feststellte, dass sein 16 Monate alter Hund in der Wohnung einiges durcheinander gebracht hatte, woraufhin er diesen von einer unermesslichen Wut gepackt mit einem Küchenmesser (Klingenlänge 32 cm) auf brutale Weise erstach. Weil das Tier nicht sofort tot war, warf der Täter es in die Badewanne und schnitt ihm dort die Kehle auf, um es ganz zu töten. Dies misslang jedoch, weshalb der Hund schliesslich euthanasiert werden musste. Der Täter wurde mit einer bedingten Freiheitsstrafe von sieben Monaten bestraft<sup>58</sup>. Im Kanton Zürich wurde ein Täter zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 30 Tagen sowie zu einer Busse von 800 Franken verurteilt, der seinen Hund mehrmals an den Ohren hochzog, auf den Boden drückte, ihm einen Strick um den Hals legte und in die Höhe riss<sup>59</sup>. Ebenfalls aus dem Kanton Zürich liegt ein Fall vor, in dem ein Täter seinen American Pitbull-Welpen auf dem Trottoir am Rücken packte und

<sup>57</sup> Siehe dazu Seite 31f.

<sup>58</sup> Strafbefehl Juge d'instruction Genf vom 5. März 2008 (GE08/001).

<sup>59</sup> Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 22. März 2008 (ZH08/036). Die unbedingte Freiheitsstrafe war in diesem Fall jedoch vor allem auch auf die Vorstrafen des Täters zurückzuführen.

ihn gegen eine Wand warf. Anschliessend traktierte er den Hund mit mehreren Schlägen und Fusstritten<sup>60</sup>.

### c) Vernachlässigung

#### aa) Grundtatbestand

Von den 44 im Jahr 2008 erfassten Fällen der Fallgruppe "Vernachlässigung von Hunden" wurden 40 nach alter und lediglich vier nach neuer Tierschutzgesetzgebung beurteilt. Gemäss altem Recht war der Tatbestand der "starken Vernachlässigung" i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a aTSchG erfüllt, wenn das Wohlbefinden eines Tieres durch das Unterlassen der erforderlichen Handlungen wie Ernährung und Gewährung von Pflege und Unterkunft durch die Person, in deren Obhut sich das Tier befand, in erheblichem Masse beeinträchtigt wurde. Das Bundesgericht erklärte hierzu präzisierend, dass ein Tier nicht erst dann stark vernachlässigt ist, wenn es nach seinem Zustand nicht mehr lebensfähig ist oder Gefahr läuft, zu verderben, sondern schon dann, wenn es unter der fehlenden oder ungenügenden Wartung und Pflege erheblich leidet beziehungsweise wenn sein Wohlbefinden in erheblichem Masse eingeschränkt ist<sup>61</sup>. Das neue Tierschutzgesetz verlangt in Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG im Gegensatz zum alten nicht mehr, dass eine Vernachlässigung "stark" sein muss.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es sich bei der Vernachlässigung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG um ein sogenanntes *Erfolgs-* oder um ein *Gefährdungsdelikt* handelt. Bei Erfolgsdelikten wird ein Kausalzusammenhang zwischen dem tatbestandsmässigen Handeln (der Schaffung einer Gefahr) und dem Erfolg beziehungsweise dem Eintritt einer Schädigung verlangt. Nicht so bei Gefährdungsdelikten: *Konkrete* Gefährdungsdelikten erfordern das Eintreten einer Gefahr als (im jeweiligen Artikel explizit aufgeführtes) Tatbestandsmerkmal, ohne dass sich diese Gefahr auch verwirklicht hätte. Bei *abstrakten* Gefährdungsdelikten stellt die Gefahr an sich hingegen kein Deliktsmerkmal dar. Hier genügt es, wenn das betreffende Verhalten nach allgemeiner Erfahrung generell geeignet ist, eine konkrete Gefahr oder eine Verletzung herbeizuführen<sup>62</sup>.

Aus einem 2007 ergangenen Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau<sup>63</sup> geht hervor, dass zumindest seit Inkrafttreten von Art. 27 aTSchG an der früheren, aus den 60er Jahren stammenden Bundesgerichts-Rechtsprechung sowie an der damaligen Lehre, die starke Vernachlässigung als Erfolgsdelikt zu qualifizieren, nicht mehr festgehalten werden könne. Gemäss erwähntem Urteil genügt für die Tathandlung der starken Vernach-

<sup>60</sup> Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 14. Februar 2008 (ZH08/014).

<sup>61</sup> Bundesgerichtsurteil der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung vom 14.01.1992 i.S. Rist, Erw. 6a ("Tempelhunde-Fall"); siehe zur starken Vernachlässigung auch Goetschel Antoine F./Bolliger Gieri, 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003, 194f. sowie Goetschel Antoine F., Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern/Stuttgart 1986, 158f.

<sup>62</sup> Trechsel Stefan/Noll Peter, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 5. Auflage, Zürich 1998, 86f. und 269.

<sup>63</sup> SBR 2007.28, Urteil vom 11. September 2007.

lässigkeit, "dass der Täter eine solche Verhaltenspflicht gegenüber einem Tier unterlässt, bei deren Nichtbeachtung die Gefahr von Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier bestehen oder die Gefahr besteht, dass das Tier in Angst versetzt wird". In Anlehnung an dieses Urteil ist der neue Tatbestand gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG (... "wer vorsätzlich ein Tier vernachlässigt...") ebenfalls und zu Recht als ein Gefährungsdelikt zu qualifizieren. Weil das Tierschutzgesetz die *Gefahr* als solche nicht als Tatbestandsmerkmal der Vernachlässigung aufführt, handelt es sich um ein abstraktes Gefährungsdelikt: Die Vernachlässigung eines Tieres ist nach allgemeiner Erfahrung geeignet, eine konkrete Gefahr oder gar eine Schädigung des Tieres herbeizuführen. Dies gilt umso mehr, als das geltende Recht wie erwähnt nicht mehr eine *starke Vernachlässigung*, sondern "bloss" eine *Vernachlässigung* voraussetzt, womit die Schwelle der Erfüllungsvoraussetzungen des Tatbestands gesenkt wurde. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Vernachlässigungstatbestands sollte die entscheidenden Instanzen erst recht dazu bewegen, das Täterverhalten im Zweifelsfall als Vernachlässigung – und nicht als mangelhafte Tierhaltung – einzustufen.

#### bb) Haltung im überhitzten Fahrzeug

Ein typisches Anwendungsbeispiel der Vernachlässigung von Hunden ist das Zurücklassen im überhitzten Fahrzeug. Trotz der alljährlichen Aufklärungskampagnen von Tierschutzorganisationen und obwohl allgemein bekannt sein sollte, dass die Temperatur in an der Sonne geparkten Autos in kurzer Zeit erheblich steigt, was für die sich im Fahrzeug befindenden Tiere schnell zur lebensbedrohlichen Situationen führen kann (selbst wenn durch das Offenlassen schmaler Fensterspalten vermeintlich für Frischluftzufuhr gesorgt wird), sind auch 2008 wiederum 24 entsprechende Fälle gemeldet worden.

Die Zahl sank im Vergleich zum Vorjahr (29) somit um fünf Fälle, wobei bloss vier der 24 in den Anwendungsbereich des neuen Rechts fielen. 20 beziehungsweise 83 % der Fälle wurden als Übertretung und nur vier (17 %) als eventualvorsätzliche Tierquälerei und somit als Vergehen beurteilt (je zwei als Misshandlung und Vernachlässigung). Die 20 Übertretungen setzen sich aus acht als fahrlässige Tierquälerei (zweimal als Misshandlung und sechsmal als Vernachlässigung) sowie zwölf als "übrige Widerhandlung" gegen das Tierschutzgesetz beurteilten Fällen zusammen.

Bei den gesamthaft 13 als *fahrlässig* qualifizierten Delikten stellt sich die Frage, ob in den einzelnen Fällen nicht auch eine eventualvorsätzliche Begehung hätte geprüft werden müssen. *Eventualvorsätzlich* handelt ein Täter, wenn er die Verwirklichung des Tatbestands zwar nicht direkt anstrebt, aber für möglich erachtet und den Eintritt des Erfolgs in Kauf nimmt beziehungsweise sich also damit abfindet<sup>64</sup>. Lässt jemand seinen Hund bei Aussentemperaturen ab 20 Grad ohne grosszügige Frischluftzufuhr in seinem Fahr-

<sup>64</sup> Trechsel Stefan/Noll Peter, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 5. Auflage, Zürich 1998, 98.

zeug zurück, muss er damit rechnen, dass dem Tier dadurch erhebliche Leiden zugefügt werden können, womit er eventualvorsätzlich handelt. Unter diesem Aspekt ist es sehr erstaunlich, dass etwa ein Tierhalter, der seinen Hund während eineinhalb Stunden im Kofferraum des an der prallen Sonne geparkten Autos zurückliess, wegen fahrlässiger starker Vernachlässigung zu einer Busse von lediglich 600 Franken verurteilt wurde<sup>65</sup>. Eine vorsätzliche – und damit eben auch eine eventualvorsätzliche – starke Vernachlässigung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a aTSchG (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) stellt ein Vergehen dar, wogegen eine fahrlässige Vernachlässigung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 27 Abs. 2 aTSchG (Art. 26 Abs. 1 lit. a i.V.m Art. 26 Abs. 2 TSchG) sowie auch die Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung i.S.v. Art. 29 Ziff. 1 Abs. 1 lit. a TSchG (Art. 28 Ziff. 1 Abs. 1 lit. a TSchG) lediglich als Übertretungen qualifiziert werden. Deutliche Konsequenzen hat diese Unterscheidung insbesondere für den angedrohten Strafraum. Wird eine Handlung als Vergehen qualifiziert, kann die entscheidende Instanz eine erheblich höhere Strafe aussprechen als bei einer Übertretung. Zudem führen Vergehen im Gegensatz zu den Übertretungen in jedem Fall zu einem Eintrag im automatisierten Strafregister des Bundesamts für Justiz.

#### **d) Mangelhafte Haltung**

In 41 Fällen des Jahres 2008 ging es um mangelhafte Haltungen von Hunden. Eine solche liegt vor, wenn es ein Halter entgegen Art. 6 Abs. 1 TSchG unterlässt, ein unter seiner Obhut stehendes Tier angemessen zu nähren, zu pflegen, ihm die für sein Wohlergehen notwendige Beschäftigungs- und Bewegungsfreiheit und soweit nötig Unterkunft zu gewähren. Rechtlich gesehen bedeutet die mangelhafte Haltung eine Missachtung der Vorschriften über die Tierhaltung nach Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG und damit eine Übertretung.

Auf eine mangelnde Haltung wurde beispielsweise im Kanton Zürich bei einem Tierhalter erkannt, der seinem Hund ebenso wie seinen Katzen zu wenig Wasser und dem Hund zudem keine Versäuberungs- und Bewegungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt hatte. Die Busse wurde bei 600 Franken festgelegt<sup>66</sup>. In Appenzell Innerrhoden wurde ein Hundehalter zu einer Busse von 300 Franken verurteilt, weil er seinen Hund den ganzen Tag über in der Wohnung eingesperrt gehalten hatte, sodass sich das Tier nur morgens und abends versäubern konnte<sup>67</sup>.

<sup>65</sup> Strafverfügung des Statthalteramts Zürich vom 14. August 2008 (ZH08/112).

<sup>66</sup> Strafverfügung des Statthalteramts Winterthur vom 11. Juni 2008 (ZH08/074).

<sup>67</sup> Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Kanton Appenzell Innerrhoden vom 7. April 2008 (AI08/004).

### e) Mangelhafte Beaufsichtigung

In einer Vielzahl der 352 Hundefälle aus dem Jahr 2008 wurde jedoch nicht einer der oben genannten Tatbestände, sondern die mangelhafte Beaufsichtigung von Hunden beanstandet. Weil in diesen Fällen nicht ein an Hunden begangenes Delikt, sondern vielmehr die von ihnen ausgehende Gefährdung untersucht wurde (die nur teilweise von Tierschutzrelevanz war), ist die hohe Gesamtzahl von Hundefällen zumindest etwas zu relativieren.

Gemäss Art. 77 TSchV (Art. 31 Abs. 4 aTSchV) ist jeder Hundehalter verpflichtet, sämtliche Vorkehrungen zu treffen, damit sein Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, verstösst i.S.v. Art. 28 Abs. 3 TSchG (Art. 29 Ziff. 2 aTSchG) "in anderer Weise" gegen die Tierschutzgesetzgebung und macht sich einer Übertretung schuldig. Obwohl es sich dabei streng betrachtet mehr um eine sicherheitspolizeiliche als um eine tierschutzrechtliche Norm handelt, kam es 2008 zu 141 Verurteilungen wegen mangelhafter Beaufsichtigung – die entweder zur Schädigung oder in einzelnen Fällen sogar nur zur Gefährdung von anderen Menschen oder Tieren führte –, was einer Quote von 40 % aller Hundefälle entspricht. 96 der Entscheide wurden noch nach altem und 19 gemäss neuem Tierschutzgesetz beurteilt.

Aus dem Fallmaterial 2008 seien folgende Entscheide exemplarisch aufgeführt: Im Kanton Aargau wurde eine Hundehalterin, die mit ihren zwei nicht angeleiteten Hunden spazieren ging, sodass diese einem Lama nachjagen und dieses derart verletzen konnten, dass es euthanasiert werden musste, mit einer Busse von 500 Franken bestraft<sup>68</sup>. Im Kanton St. Gallen wurde ein Täter zu einer bedingten Geldstrafe sowie zu einer Busse in der Höhe von 1400 Franken verurteilt, weil er seinen Hund nicht ausreichend gesichert hatte, sodass dieser einen anderen Hund beißen und verletzen konnte<sup>69</sup>. Und im Kanton Zürich wurde ein Hundehalter zu einer Busse von 1200 Franken verurteilt, weil er seine zwei Hunde ungenügend beaufsichtigte, sodass sie ein Pferd samt Reiterin angreifen und mehrmals beißen konnten<sup>70</sup>.

Dass die Praxis bei der mangelnden Beaufsichtigung von Hunden manchmal aber auch dazu neigt, Bagatellen zu kriminalisieren, zeigt etwa eine Strafverfügung des Statthalteramts Zürich, in der ein Hundehalter zu einer Busse von 50 Franken verurteilt wurde, weil sein Hund einer Katze nachrannte, die sich aber auf einem Strauch in Sicherheit bringen konnte<sup>71</sup>. Erwähnenswert ist ferner ein weiterer Fall desselben Statthalteramts, in dem der Beschuldigte zu einer Busse von 100 Franken verurteilt wurde, weil er mit dem Hund einer Bekannten spazieren ging und diesen anschliessend nicht genügend sicher in sei-

<sup>68</sup> Urteil des Gerichtspräsidiums Bremgarten vom 16. Mai 2008 (AG08/017).

<sup>69</sup> Bussenverfügung des kantonalen Untersuchungsrichteramts St. Gallen vom 24. April 2008 (SG08/042).

<sup>70</sup> Strafverfügung des Statthalteramts Pfäffikon vom 18. April 2008 (ZH08/050).

<sup>71</sup> Strafverfügung des Statthalteramts Zürich vom 3. April 2008 (ZH08/043).

nem Haus einsperrte, sodass das Tier entweichen und auf einer Strasse umherstreuen konnte<sup>72</sup>.

## 2. Zurückhaltende Anwendung des Tierquälereitbestands der Aussetzung

Seit Revision der Tierschutzgesetzgebung bedeutet das Aussetzen beziehungsweise Zurücklassen "eines im Haus oder Betrieb gehaltenen Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen" nach Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG eine Tierquälerei. Nach altem Tierschutzgesetz wurde die Handlung noch als Übertretung qualifiziert<sup>73</sup>.

Im Jahre 2008 sind 13 entsprechende Fälle noch nach alter Tierschutzgesetzgebung beurteilt worden, wobei allerdings dreimal nicht eine Übertretung, sondern eine starke Vernachlässigung und damit eine Tierquälerei angenommen wurde. Lediglich zwei Fälle fielen bereits unter den Anwendungsbereich des neuen Tierschutzgesetzes. Die gesamthaft 15 Entscheide entsprechen 2 % aller 2008-er Fälle. Ein Blick auf das gesamte Fallmaterial bestätigt dieses Bild: Nur 2.7 % aller seit 1982 erfassten Entscheide betrafen das Aussetzen beziehungsweise Zurücklassen von Tieren. Die bescheidene Fallzahl lässt sich nur dadurch erklären, dass die verantwortlichen Tierhalter erst gar nicht ausfindig gemacht werden können. Dass die Zahl der tatsächlich ausgesetzten Tiere die vorliegenden Werte bei Weitem übersteigt, bestätigen etwa Tierheime, die vor allem in den Sommermonaten immer wieder eine Vielzahl von ausgesetzten und in der Folge bei ihnen abgegebenen Tieren zu verzeichnen haben. Dabei handelt es sich nicht nur um Hunde und Katzen, sondern insbesondere auch um Kleinsäuger wie Kaninchen, Meerschweinchen oder Hamster. Zur Sicherstellung einer konsequenten Strafverfolgung sollten Tierheime in diesen Fällen konsequent Anzeige erstatten, auch wenn ihnen der Täter nicht bekannt ist. Die Polizei muss auch bei Strafanzeigen "gegen Unbekannt" ein Verfahren eröffnen und alles daran setzen, den Täter zu finden und einer Verurteilung zuzuführen.

Gleich wie bei der Vernachlässigung handelt es sich auch bei der Aussetzung um ein *abstraktes Gefährdungsdelikt*<sup>74</sup>: Das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres ist nach allgemeiner Erfahrung geeignet, eine Gefahr für das Tier herbeizuführen. Selbst wenn der Täter das Tier beispielsweise vor einem Tierheim aussetzt und dabei hofft, jemand möge es bald finden und fachmännisch pflegen, nimmt er zumindest in Kauf, dass dem Tier etwas zustossen könnte. Zu denken ist etwa an einen ausgesetzten Hund, der in Angst versetzt weglaufen und dadurch auf eine stark befahrene Strasse geraten könnte. Oder etwa an einen Hund, der an einen Pfosten angebunden wird, sodass die Gefahr besteht, dass er in Panik geraten und sich durch die Leine selbst verletzen könnte. Den Tatbestand der Tierquälerei erfüllt hingegen nicht, wer seinen Hund aus Versehen etwa auf

<sup>72</sup> Strafverfügung des Statthalteramts Zürich vom 15. Juli 2008 (ZH08/098).

<sup>73</sup> Art. 22 Abs. 2 lit. f aTSchG i.V.m. Art. 29 Ziff. 1 Abs. 1 lit. a aTSchG.

<sup>74</sup> Siehe dazu Seite 29f.



einem Rastplatz vergisst, weil er nicht in der Absicht handelt, sich des Tieres zu entledigen. In sämtlichen übrigen Fällen, in denen sich der Täter in irgendeiner Form seines Tieres entledigen wollte, ist sein Verhalten jedoch zwingend unter dem Tatbestand der Tierquälerei zu prüfen – unabhängig davon, ob dem Tier tatsächlich etwas zugestossen ist oder nicht.

### 3. Sanktionspraxis

#### a) Durchschnittswerte

Wer eine vorsätzliche Tierquälerei und damit ein Vergehen begeht, wird zu einer Freiheitsstrafe von zwischen sechs Monaten und drei Jahren oder zu einer nach sogenannten Tagessätzen berechneten Geldstrafe verurteilt. Eine fahrlässige Tatbegehung wird (gleich wie sämtliche Übertretungen) nach Art. 26 TSchG (Art. 27 aTSchG) mit einer Busse von maximal 20'000 Franken bestraft<sup>75</sup>.

In den 712 im Jahr 2008 erfassten Tierschutzstrafentscheiden wurde bei 239 ein Vergehen und bei 518 eine Übertretung – also eine übrige Widerhandlung gegen das Tierschutzrecht oder eine fahrlässige Tierquälerei – beurteilt. Das Verhältnis ist damit weitgehend unverändert geblieben und beträgt wie in den Vorjahren etwa 1 zu 2, wobei sich über die Jahre hinweg eine leichte Zunahme der Vergehen des Anteils zeigt.

Von sämtlichen Entscheiden betraf die ausgesprochene Strafe nur in 386 Fällen einen alleinigen Verstoss gegen das Tierschutzgesetz. In den übrigen 326 Entscheiden standen die geahndeten Tierschutzdelikte jeweils in Verbindung mit weiteren Straftaten. Weil sich die ausgesprochenen Strafen in diesen Fällen aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen, konnten sie für folgende Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Während 2007 für vorsätzlich begangene Tierquälereien durchschnittlich 29 Tagessätze ausgesprochen wurden, stieg der entsprechende Wert 2008 auf 35 Tagessätze an. Der durchschnittliche Betrag der zusammen mit den Geldstrafen ausgesprochenen Bussen (in gesamthaft 50 Fällen) beträgt 562 Franken und stieg damit gegenüber dem Vorjahr (476 Franken) um 86 Franken an. Betrachtet man lediglich die 34 Vergehen, in denen nur eine Busse, jedoch keine Geldstrafe ausgesprochen wurde<sup>76</sup>, beträgt die Durchschnittsbusse 480 Franken. Bei Bussen für Übertretungen ist der 2008 durchschnittlich ausgesprochene Wert im Vergleich zum Jahr 2007 von 523 Franken um 84 auf 439 Franken gesunken.

<sup>75</sup> Zum Strafraumen siehe Seite 6.

<sup>76</sup> Weil gemäss Art. 10 Abs. 3 StGB für Vergehen zwingend eine Freiheits- oder Geldstrafe ausgesprochen werden müsste, ist eine solche Bestrafung juristisch betrachtet eigentlich nicht korrekt.

		Schweiz		Zürich
		2007	2008	2008
Vergehen	Tagessätze	29	35	46
	Busse zusammen Geldstrafe	476	562	575
Übertretungen	Busse	523	439	532

Tabelle 7: Durchschnittlich ausgesprochene Tagessätze und Bussen in den Jahren 2007 und 2008 in der gesamten Schweiz und im Kanton Zürich

Ein Vergleich zwischen den gesamtschweizerisch durchschnittlich ausgesprochenen Strafen und jenen des Kantons Zürich zeigt, dass sowohl die Tagessätze als auch die Bussen in Zürich deutlich höher ausgefallen sind: So liegt die durchschnittlich ausgesprochene Anzahl Tagessätze (46) 30 % über dem schweizerischen Durchschnittswert (35); bei den für Übertretungen ausgefallten Bussen fällt der Zürcher Wert um 24 % höher aus.

## b) Offizielle Sanktionsempfehlungen

Erklären lässt sich die vergleichsweise strengere Sanktionspraxis durch die besonderen Zürcher Vollzugsstrukturen, die das Amt des kantonalen Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen ("Tieranwalt") vorsehen<sup>77</sup>. Neben dem – dank der TIR-Datenbank stark vereinfachten – Zitieren von Präjudizien stützt sich der Tieranwalt in seinen Empfehlungen insbesondere auf die "Sanktionsempfehlungen Tierschutzgesetz" der Oberstaatsanwaltschaft Zürich vom 1. September 2008<sup>78</sup>.

Je nachdem, ob ein betroffenes Tier verletzt oder getötet wurde, sehen die ausschliesslich für Vergehen anwendbaren Strafmassempfehlungen Geldstrafen zwischen mindestens 15 und 45 Tagessätzen vor. Sind mehrere Tiere betroffen, dauert die Leidenszeit über mehrere Stunden bis Tage oder zeugt die Art und Weise der Tat von einer Tier verachtenden Grundhaltung, kann die Strafe entsprechend angepasst beziehungsweise erhöht werden. Bei den urteilenden Staatsanwaltschaften und Gerichten hat mitunter aufgrund der Sanktionsempfehlungen eine gewisse Sensibilisierung stattgefunden, infolgeder Tierquälerei heute nicht nur häufiger, sondern auch konsequenter bestraft werden als früher. Mit durchschnittlich 46 Tagessätzen werden die in den Sanktionsempfehlungen vorgesehenen Minimalanforderungen für die schlimmste Form der Tierquälerei (mit Todesfolge) im Kanton Zürich zudem deutlich überschritten.

Obwohl im Kanton Zürich auch bei Übertretungen durchschnittlich ausgesprochene Busse bereits um 94 Franken über dem Schweizer Mittelwert liegt, wären Sanktionsempfehlungen zuhanden der (für Übertretungen zuständigen) Statthalterämter hier ebenfalls wünschenswert, da sie zu einer Vereinheitlichung im Vollzug beitragen würden.

<sup>77</sup> Zu den gesetzlichen Kompetenzen des Tieranwalts siehe Seite 19.

<sup>78</sup> Die Sanktionsempfehlungen sind im Anhang auf Seite 45 abgedruckt.

#### 4. Verbot von sexuellen Handlungen mit Tieren (Zoophilie)

##### a) Neuer Straftatbestand

Seit September 2008 verbietet das Tierschutzrecht sexuell motivierte (sogenannt zoophile) Handlungen mit Tieren ausdrücklich (Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV). Vor dem 1. September 2008 waren entsprechende Taten weder durch das Tierschutzgesetz noch durch das Strafgesetzbuch ausdrücklich untersagt. Allenfalls gelangte der Tatbestand der Tierquälerei zur Anwendung, wofür aber nachgewiesen werden musste, dass ein betroffenes Tier im Rahmen der Unzucht misshandelt, überanstrengt beziehungsweise qualvoll oder mutwillig getötet wurde<sup>79</sup>.

Die neue Bestimmung ist insbesondere vor dem Hintergrund der Tierwürde zu sehen, die in der Schweiz bereits seit 1992 auf Verfassungsebene geschützt ist und seit 2008 auch einen Hauptpfeiler des Tierschutzgesetzes darstellt<sup>80</sup>. Zur Tierwürde gehört auch die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung eines Tieres. Das Zoophilieverbot gilt absolut, d.h. unabhängig davon, ob die betroffenen Tiere in ihrem Wohlergehen tatsächlich beeinträchtigt werden. Ein Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten ist also nicht erforderlich. Strafbar sind nach neuem Tierschutzrecht somit nicht nur gewalttätige Praktiken (Zoosadismus), sondern auch der gewaltlose Geschlechtsverkehr mit Tieren – und dies auch, wenn die Tiere an entsprechende Handlungen gewöhnt oder sogar darauf dressiert wurden und daher vermeintlich freiwillig mitwirken.

Entscheidendes Kriterium für die Erfüllung des Tatbestands ist einzig, ob die Handlung beim vornehmenden Menschen ein sexuelles Empfinden auslöst. Weit verbreitete Praktiken wie die künstliche Befruchtung zu Zuchtzwecken oder die Kastration sind unter dem Aspekt der Tierwürde zwar durchaus ebenfalls problematisch, fallen aber nicht unter Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV, weil sie nicht sexuell motiviert sind.

---

<sup>79</sup> Im Gegensatz dazu verbietet das Strafgesetzbuch in Art. 197 Abs. 3 StGB schon seit vielen Jahren eine Reihe von Handlungen mit Schriften, Bild- oder Tonaufnahmen, Abbildungen oder ähnlichen Gegenständen, die sexuelle Praktiken mit Tieren zum Inhalt haben, sofern damit kein schutzwürdiger kultureller oder wissenschaftlicher Wert verbunden ist. Als sogenannte harte Pornografie gelten solche Darstellungen dann, wenn sie einseitig darauf ausgerichtet sind, beim Konsumenten geschlechtliche Erregung hervorzurufen, und Tiere unmissverständlich und direkt sichtbar in eine sexuelle Handlung mit einem Menschen unter Einbezug von dessen Genitalien involviert werden. Ausdrücklich verboten ist, entsprechende Erzeugnisse herzustellen, einzuführen, zu lagern, zu verkaufen, anzupreisen, auszustellen, anzubieten, zu zeigen oder jemandem zu überlassen oder zugänglich zu machen. Ebenfalls bestraft wird, wer solche Produkte besitzt, erwirbt oder auf irgendeine Weise, beispielsweise über das Internet, für sich oder andere beschafft (Art. 197 Abs. 3<sup>bis</sup> StGB).

<sup>80</sup> Siehe Art. 1 TSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen".

## b) Bisherige Strafpraxis

Entsprechende Taten, die im allgemeinen Sprachgebrauch auch als Sodomie bezeichnet werden und deren Opfer vor allem Heim- und landwirtschaftliche Nutztiere sind, werden in der Gesellschaft zwar weitgehend tabuisiert, sind aber viel verbreiteter als gemeinhin angenommen. Dies betrifft nicht nur gewaltfreie, sondern auch sadistische Praktiken, die wie gesehen bereits nach altem Recht strafbar waren<sup>81</sup>. Dennoch sind der TIR-Datenbank nur wenige derartige Fälle zu entnehmen: So wurden dem BVET seit 1982 lediglich 33 Zoophilie-Entscheide gemeldet, was einer Quote von 0.5 % des gesamten Fallmaterials entspricht. Seit 1995 wurden durchschnittlich 1.9 Fälle registriert, wobei der Höchstwert von neun Fällen aus dem Jahr 1998 stammt. Seit 2000 lag die entsprechende Zahl nie mehr über zwei Fällen.

1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	82-08
0	0	0	9	4	3	2	0	1	0	2	2	2	1	33

Tabelle 8: Zoophiliefälle 1982-2008.

Zehn der 33 Fälle stammen aus dem Kanton Zürich, fünf aus dem Aargau, vier aus Bern, je drei aus Zug und Graubünden, je zwei aus Waadt und Glarus und je ein Fall aus den Kantonen St. Gallen, Uri, Basel-Landschaft und Solothurn. Ausser in zwei Fällen, die einerseits eine Katze und ein Hauskaninchen<sup>82</sup> und andererseits einen Hund<sup>83</sup> betrafen, waren die Opfer der sexuellen Handlungen stets Nutztiere. In 15 Fällen vergingen sich die Täter an Kühen oder Kälbern<sup>84</sup>, neunmal an Pferden<sup>85</sup> und fünfmal an Schafen oder Ziegen<sup>86</sup>. In einem Fall geht die Tierart nicht aus dem Strafentscheid hervor<sup>87</sup>. Ein Fall aus dem Kanton Waadt betrifft zudem jugendliche Täter, die wegen zoophilen Videos auf ihren Handys zur Verrichtung von einer Arbeitsleistung verpflichtet wurden<sup>88</sup>.

Während sieben der Verfahren eingestellt wurden, sprachen die zuständigen Instanzen in sechs Fällen eine Busse, zweimal eine bedingte Geldstrafe, elfmal eine bedingte Freiheitsstrafe und viermal eine unbedingte Freiheitsstrafe aus. Mit einer unbedingten Gefängnisstrafe von drei Monaten und einer Busse von 1000 Franken wurde ein Täter bestraft, der mehrmals in einen Pferdestall eindrang, um einer Stute mit einem Besen auf das Hinterteil, gegen den Bauch und die Geschlechtsteile zu schlagen, ihr Fusstritte in den Unterbauch zu versetzen, um sich schliesslich auf das Tier zu setzen um sich se-

<sup>81</sup> Siehe hierzu umfassend Bolliger Gieri/Goetschel Antoine F., Sexualität mit Tieren (Zoophilie) – ein unerkanntes Tierschutzrechtsproblem, Zürich 2004.

<sup>82</sup> Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Aargau vom 15. Februar 2007 (AG07/012).

<sup>83</sup> Einstellungsverfügung der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 9. Juli 1991 (ZH91/021).

<sup>84</sup> BL08/003, UR07/005, SG03/104, AG01/017, GR01/003, AG00/022, SO99/007, BE99/010, ZH98/103, GL98/002, ZG98/002, BE98/008, VD98/003, ZH94/068, ZH82/002.

<sup>85</sup> ZH05/037, AG00/019, GR00/004, ZG99/002, ZH99/150, GL98/001, AG98/010, ZG98/001, BE89/001.

<sup>86</sup> ZH06/051, ZH05/038, ZH93/008, ZH90/039, GR87/001.

<sup>87</sup> Urteil des Gerichtskreises XIII Obersimmental-Saanen (BE98/007).

<sup>88</sup> Urteil des Tribunal des Mineurs vom 26. April 2006 (VD06/004). In der TIR-Datenbank ist dieser Fall erfasst, weil einer der Beschuldigten zusätzlich eine Misshandlung einer Katze begangen und anschliessend gefilmt hat. Das Speichern von Bildaufnahmen sexueller Handlungen mit Tieren fällt unter den Anwendungsbereich von Art. 197 Abs. 3 StGB.

xuell zu befriedigen und das Tier danach erneut zu malträtieren<sup>89</sup>. Zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von drei Monaten wurde auch ein Täter verurteilt, der zweimal in einen fremden Stall eindrang und dort mit jungen Schafen in derart grober Weise Geschlechtsverkehr vornahm, dass eines Tiere an den schweren Scheidenverletzungen starb und ein weiteres der Notschlachtung zugeführt werden musste<sup>90</sup>.

Der einzige Fall aus dem Berichtsjahr 2008 stammt aus dem Kanton Basel-Landschaft. Dabei wurde ein Täter, der drei festgebundenen Kälbern unter anderem eine Mistgabel bis zu 44 Zentimeter tief in den Anus stiess, was bei zwei Tieren zu tödlichen inneren Blutungen und Infektionen führte, zu einer bedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen à 50 Franken und einer Busse von 1500 Franken verurteilt<sup>91</sup>. Zur Anwendung kam hier noch das alte Recht: Die urteilende Instanz qualifizierte das Täterverhalten zu Recht sowohl als Misshandlung als auch als qualvolle und mutwillige Tötung i.S.v. Art. 27 Abs. 1 lit. a und b aTSchG<sup>92</sup>.

In etwas mehr als der Hälfte der 33 Fälle (17) seit 1982 betraf die ausgesprochene Strafe neben dem Verstoss gegen das Tierschutzgesetz zusätzlich ein weiteres Delikt: Achtmal wurde der Täter ferner wegen Hausfriedensbruchs (durch das vorgängige Eindringen in eine Stallung) bestraft<sup>93</sup>, je zweimal wurden auch Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz<sup>94</sup> beziehungsweise das Betäubungsmittelgesetz<sup>95</sup> beurteilt und in je einem Fall ging es ebenfalls um Pornographie<sup>96</sup> und um sexuelle Handlungen mit Kindern<sup>97</sup>.

### c) Künftiger Vollzug

Seit September 2008 stehen zoophile Handlungen wie erwähnt auch dann unter Strafe und sind zu verfolgen, wenn den verwendeten Tieren dabei keine körperliche Schäden zugefügt wurden. Dass es im Berichtsjahr noch zu keinem entsprechenden Strafverfahren kam, ist nicht nur auf die kurze Zeitspanne von vier Monaten zurückzuführen, sondern auch darauf, dass die Strafverfolgungsbehörden mit der betreffenden Bestimmung und ihrem Anwendungsbereich noch zu wenig vertraut sind. Wie bei Tierschutzdelikten allgemein kommt zudem auch hier erschwerend hinzu, dass die strafbaren Handlungen nicht selten in den eigenen vier Haus- oder Stallwänden mit den eigenen Heim- oder Nutztieren des Täters vorgenommen werden, sodass niemand Kenntnis davon erlangt.

<sup>89</sup> Urteil des Bezirksgerichts Aarau vom 19. September 1998 (AG98/010).

<sup>90</sup> Urteil des Kreisgerichtsausschusses Disentis vom 29. Januar 1987 (GR87/001).

<sup>91</sup> Strafbefehl des Bezirksstatthalteramts Arlesheim vom 26. September 2008 (BL08/003).

<sup>92</sup> Auch nach neuer Gesetzgebung wäre das Verhalten dieses Täters als Misshandlung und qualvolle Tötung (Art. 26 Abs. 1 lit. a und b) beurteilt worden. Allerdings hätte zusätzlich auch die neue Bestimmung von Art. 16 Abs. 2 lit. j TSchV i.V.m. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zur Anwendung gebracht werden müssen.

<sup>93</sup> UR07/005, ZH06/051, ZH05/038, SO99/007, BE98/007, GL98/001, GL98/002, ZH98/103.

<sup>94</sup> AG00/022, SO99/007.

<sup>95</sup> AG01/017, ZG98/002.

<sup>96</sup> Strafverfügung des Préfecture d'Aigle vom 13. März 2006 (VD06/017).

<sup>97</sup> Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Aargau vom 15. Februar 2007 (AG07/012).

Insgesamt muss davon ausgegangen werden, dass zoophile Kontakte von den zuständigen Behörden bis anhin nur selten rechtlich verfolgt werden, obschon bei der Abklärung *jeder* Tiermisshandlung grundsätzlich auch das allfällige Vorliegen sexueller Komponenten zu bedenken ist. Die gesellschaftliche Tabuisierung des Themas erfasst jedoch bisweilen selbst Untersuchungsbehörden und Gerichte, wenn diese es in der Praxis tunlichst vermeiden, die Motive einer offensichtlich zoophilen Tat genauer zu untersuchen oder zu benennen. Exemplarisch verwiesen sei hierfür auf ein im Jahre 2000 im Kreisamt Oberengadin (GR) gefällttes Urteil gegen einen Täter, der augenscheinlich im Rahmen sexueller Handlungen eine Stute schwer verletzt hatte. Trotz ihrer Offenkundigkeit bezeichnete das urteilende Gericht die Motive für das Verhalten des Angeschuldigten als "undurchsichtig"<sup>98</sup>.

---

<sup>98</sup> Strafmandat des Kreisamts Oberengadin vom 28. Juni 2000 (GR00/004).

## V. Rechtspolitische Postulate

Trotz einer im Vergleich zu den Vorjahren verbesserten Beachtung der Meldepflicht von Tierschutzstraffällen besteht in der Durchsetzung des strafrechtlichen Tierschutzes nach wie vor *dringender Handlungsbedarf*. Die vorliegende Analyse zeigt, dass die gesamthafte Zunahme der Verfahren in erster Linie auf die pflichtbewusste Amtsführung im Untersuchungsstadium einiger weniger Kantone – allen voran in St. Gallen, Zürich, Bern und Aargau – zurückzuführen ist, während sich die ungenügende Motivation bezüglich Untersuchung, gerichtlicher Beurteilung und Meldepflicht von Tierschutzdelikten in vielen anderen Kantonen nur unwesentlich verbessert hat. Die bereits in den Vorjahren von der TIR in diesem Zusammenhang aufgestellten Forderungskataloge<sup>99</sup> haben darum an Bedeutung nichts eingebüsst.

Die wichtigsten Postulate für eine künftig strengere Tierschutzstrafpraxis seien in der Folge noch einmal zusammengefasst und durch die Erkenntnisse der 2008er-Auswertung ergänzt und präzisiert:

- Sämtliche Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung sind *Offizialdelikte* und daher *von Amtes wegen zu verfolgen*. Glaubwürdige Anzeigen müssen von den Polizeibehörden daher *in jedem einzelnen Fall* entgegengenommen, konsequent untersucht und an die zuständigen Untersuchungsorgane weitergeleitet werden. Dieselbe Pflicht trifft auch Verwaltungsbehörden – und dabei insbesondere die kantonalen Veterinärdienste –, die nicht unter Verweisung auf das strafrechtliche Opportunitätsprinzip von Strafanzeigen wegen Tierschutzdelikten absehen sollten. Art. 24 Abs. 3 TSchG sieht gesamtschweizerisch für Tierschutzvollzugsinstanzen zumindest für vorsätzlich begangene Delikte ausdrücklich eine *Anzeigepflicht* vor. In Fällen, bei denen Tierschutzstraftaten im Landwirtschaftsbereich eine Kürzung der Direktzahlungen zur Folge haben, darf keinesfalls auf die parallele Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet werden.
- Die Kantone haben im Rahmen der kantonalen Vollzugsgesetzgebung Strukturen und Instrumente zu schaffen, die eine *strikte Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung* gewährleisten. Modelle, wie sie die Kantone Zürich und St. Gallen kennen, tragen nachweislich dazu bei, dass Tierschutzdelikte vermehrt angezeigt und verfolgt werden. Das Tierschutzrecht wird dadurch konsequenter durchgesetzt, weshalb eine gesamtschweizerische Einführung von weisungsunabhängigen *Tieranwältinnen und Tieranwälten oder vergleichbaren Instituten*, die in behördlichen und gerichtlichen Verfahren stellvertretend für die Tiere ausschliesslich deren

<sup>99</sup> Siehe Bolliger/Goetschel/Richner/Leuthold Lehmann 2005 (FN 25) 50ff.; Bolliger/Richner/Leuthold Lehmann 2006 (FN 25) 57ff. und Bolliger/Richner/Rüttimann 2007 (FN 25) 10f.

Interessen vertreten, dringend angezeigt ist<sup>100</sup>. Namentlich in jenen Kantonen, die regelmässig nur wenige Tierschutzfälle melden, wäre dadurch mit einem deutlichen Anstieg entsprechender Verfahren und somit auch mit einer strikteren Rechtsanwendung zu rechnen.

- Tierschutzstrafuntersuchungen müssen von den zuständigen Behörden *in jedem Einzelfall konsequent* und mit der gleichen Sorgfalt wie bei Delikten gegen Leib und Leben von Menschen durchgeführt werden. Bei begründeten Anzeigen ist möglichst unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme vorzunehmen. Am Tatort muss die angetroffene Situation beweiskräftig fotografiert oder gefilmt werden, wobei allfällige Missstände genau festzuhalten und sämtliche Spuren und Beweismittel sicherzustellen sind<sup>101</sup>. Für veterinärmedizinische Diagnosen ist unverzüglich eine Tierärztin oder ein Tierarzt beizuziehen.
- Bei der Beurteilung von Tierschutzdelikten ist den seit September 2008 strenger zu bestrafenden Tatbeständen der *Vernachlässigung* und des *Aussetzens von Tieren* Bedeutung zu schenken, die *abstrakte Gefährdungsdelikte* darstellen und auch dann zu ahnden sind, wenn die betroffenen Tiere keine tatsächlichen Leiden erfahren. Besonderes Augenmerk ist ausserdem auf den neuen Tierquälerei-Tatbestand der *Missachtung der Tierwürde* (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) zu legen, für dessen verschiedene Anwendungsbereiche sich so schnell wie möglich eine strenge Gerichtspraxis entwickeln muss. In diesem Lichte ist auch das *Verbot der Zoophilie* zu sehen, das fortan nicht nur bei sadistischen, sondern auch bei gewaltfreien sexuellen Handlungen mit Tieren konsequent durchgesetzt werden muss. Wie für das ganze Tierschutzstrafrecht generell ist auch für bei den neuen Tatbeständen eine verstärkte Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden erforderlich.
- Strafuntersuchungsbehörden sollten bei der Beurteilung von Tierquälereien zudem stets auch den *Auffangtatbestand von Art. 28 TSchG* ("übrige Widerhandlungen") im Auge behalten. Nach dem strafprozessualen Anklageprinzip kann eine

---

<sup>100</sup> Aus Gründen der behördlichen Unabhängigkeit gibt die TIR dem Zürcher Modell den Vorzug gegenüber dem sanktgallischen, das sich in der Praxis aber ebenfalls sehr bewährt hat. Die Erfahrungen und breite Akzeptanz des Zürcher Tieranwalts verdeutlichen, dass das Amt einem echten Bedürfnis entspricht und nicht nur bei der Verfolgung von Straftätern, sondern auch im Hinblick auf einen präventiven Tierschutz, d.h. der Vermeidung weiterer Tierschutzdelikte beachtliche Wirkung entfaltet. Ebenso hat der Tieranwalt zu einer Erhöhung des Bekanntheitsgrads des strafrechtlichen Tierschutzes und einer verbesserten Motivation der mit dem Vollzug betrauten Untersuchungs- und Gerichtsbehörden geführt, die entsprechende Delikte nicht mehr bagatellisieren. Sowohl für andere Kantone als auch für eine gesamtschweizerische Regelung könnte der Zürcher Regelung daher Modellcharakter zukommen. Wünschbar wäre dabei eine Erweiterung des Tätigkeitsbereichs des Tieranwalts auf Verwaltungssachen, um sicherzustellen, dass tierliche Interessen auch in diesen – für den praktischen Tierschutz eminent bedeutsamen – Verfahren effizient wahrgenommen werden.

<sup>101</sup> So vermögen beispielsweise unmittelbar angeordnete DNA-Analysen oder weitere im konkreten Fall zur Spurensicherung angezeigte Massnahmen erheblich dazu beizutragen, den Täter ausfindig zu machen und schliesslich zu bestrafen.



Verurteilung nur gestützt auf eine konkrete und präzise umschriebene Anklage erfolgen. Erachtet eine gerichtliche Instanz die offerierten Beweismittel für eine Verurteilung wegen Erfüllung des Tierquälereitatsbestands von Art. 26 TSchG als nicht rechtsgenügend (weil beispielsweise die für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder qualvolle Tötung notwendige Intensität der Tat nicht erwiesen ist), muss ein Angeschuldigter vom Vorwurf der Tierquälerei freigesprochen werden. Damit es trotzdem zu einer strafrechtlichen Beurteilung und allfälligen Sanktionierung der Tat kommen kann, empfiehlt es sich für Anklagebehörden vorsorglich – sogenannt eventualiter – stets auch Art. 28 TSchG einzuklagen, damit zumindest dieser zur Anwendung gelangt, wenn die Beweislage für eine Verurteilung wegen Tierquälerei nicht ausreicht.

- Damit von einer eigentlichen *Rechtspraxis im Tierschutz* gesprochen werden kann und Rechtsmittel zugunsten von Tieren auf dieser Grundlage erfolgreich und nachvollziehbar ergriffen werden können, müssen Tierschutzdelikte generell vermehrt einer gerichtlichen Beurteilung zugeführt werden. Zu milde Tierschutzstrafentscheide sollten daher von den hierzu berechtigten Organen – Staatsanwaltschaften und je nach kantonaler Kompetenzverleihung allenfalls auch Veterinärdienste und Tieranwälte – konsequent *angefochten* und vor obere kantonale Instanzen und allenfalls sogar bis vor Bundesgericht gezogen werden. Nur auf diese Weise lassen sich bedeutende *Präjudizien* erwirken.
- Dringend erforderlich ist auch die *gesamtschweizerisch konsequentere Anwendung des Tierschutzrechts* durch die zuständigen Justiz- und weiteren rechtsprechenden Behörden. Im Sinne der Rechtsgleichheit und -sicherheit muss die Tierschutzgesetzgebung strikter und vor allem auch einheitlicher als bislang durchgesetzt werden. Von den urteilenden Instanzen wird gefordert, mehr Mut beim Aussprechen höherer Geld- und Freiheitsstrafen gegen Tierquälere zu zeigen und *abschreckende Geld- und vermehrt auch unbedingte Freiheitsstrafen* auszusprechen. Dabei ist namentlich der *objektiven Tatschwere* Beachtung zu schenken und insbesondere auch der zeitliche Aspekt des Tierleids angemessen zu berücksichtigen. Geldstrafen unter 1000 Franken sollten nur noch in Ausnahmefällen (etwa bei geringem Tierleid oder aussergewöhnlich kleinem Tatverschulden) ausgesprochen werden. Dringend angebracht ist auch, dass die zuständigen Behörden Tatbestände vermehrt als *Vergehen*, d.h. (vorsätzliche oder eventualvorsätzliche) Tierquälereien qualifizieren und nicht lediglich als Übertretungen<sup>102</sup>.

---

<sup>102</sup> Neben einem weiteren Strafrahmen und längeren Verjährungsfristen böte diese Beurteilung auch den Vorteil des zusätzlich abschreckenden Strafregistereintrags. Durch eine ausdrückliche Erwähnung in den Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes, wonach die urteilende Behörde befugt ist, bei Übertretungen im Wiederholungsfall neben einer Busse eine Freiheitsstrafe auszusprechen, damit diese zumindest in diese Fällen einen Eintrag im Strafregister zur Folge haben.

- *Offizielle Strafmassempfehlungen* für die Sanktionierung von Tierschutzdelikten, wie sie in Zürich bestehen, sind auch für andere Kantone dringend wünschenswert. Die Zürcher Erfahrungen haben schon nach kurzer Zeit gezeigt, dass Sanktionsempfehlungen nicht nur zu einer Sensibilisierung bei den urteilenden Behörden und einer häufigeren und konsequenteren Bestrafung von Tierquälern führen, sondern auch zu einer Vereinheitlichung der ausgesprochenen Strafen beitragen. Die zuständigen Instanzen können die massgeblichen TSchG-Normen aufgrund der Empfehlungen fachgerechter auf alle gleich gelagerten Fälle gleich anwenden, was eine erleichterte Entscheidungsfindung und eine einheitlichere Urteilspraxis zur Folge hat. Angezeigt wären entsprechende kantonale Tarifikataloge sowohl für die Vergehens- als auch für die Übertretungstatbestände des Tierschutzgesetzes. Um allfälligen, sich aus dem eng fixierten Strafraum ergebenden Nachteilen entgegenzuwirken, sollte dabei eine innerhalb bestimmter Grenzen liegende Einzelfallgerechtigkeit vorbehalten werden.
- Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden haben dem offensichtlich hohen Konfliktpotential der Mensch-Hund-Beziehung und der gegenüber anderen Tierarten allem Anschein nach erhöhten gesellschaftlichen Gewaltbereitschaft gegen Hunde differenziert zu begegnen. Die durch gewisse Medien und politische Exponenten geschürten Aggressionen gegen Hunde scheinen dazu zu führen, dass die Hemmschwelle für Straftaten an Hunden zunehmend tiefer liegt. Die *konsequente Bestrafung entsprechender Delikte* ist unerlässlich, ohne gleichzeitig Untersuchungen wegen Straftaten an anderen Tieren zu vernachlässigen.
- Zur Sicherstellung der Kontrolle des Tierschutzrechtvollzugs müssen sämtliche Kantone (beziehungsweise deren zuständige Gerichte und Untersuchungsbehörden) ihrer *Mitteilungspflicht an das BVET konsequent nachkommen*. Nur auf diese Weise kann letztlich auch eine angemessene öffentliche Überprüfung stattfinden. Dass gewisse Kantone regelmässig nur sehr wenige Tierschutzstraffälle melden, bedeutet einen Affront für die Bemühungen um eine bessere Durchsetzung des Tierschutzrechts.
- Nicht nur um die praktische Befolgung der Untersuchungs- und Meldepflicht weiter zu verbessern, kommt der *profunden Ausbildung sämtlicher Vollzugsorgane* im Tierschutzrecht (Veterinär-, Polizei- und Strafuntersuchungsbehörden) entscheidende Bedeutung zu. Gefordert werden umfassende *interdisziplinäre Aus- und Weiterbildungsprogramme* mit unter anderem auch spezifisch tierschutzstrafrechtlichem und -verwaltungsrechtlichem Inhalt<sup>103</sup>.

---

<sup>103</sup> Zur Vermeidung kantonaler Unterschiede ist die Federführung hierfür entweder dem Bundesamt für Veterinärwesen, jenem für Justiz oder einem hierfür besonders bezeichneten Kanton zuzuweisen.

- Daneben ist eine strikte Anwendung des strafrechtlichen Tierschutzes aber auch noch von weiteren Faktoren abhängig. Selbst eine Tieranwaltschaft vermag allein nicht sehr viel auszurichten und ist auf das Verständnis und die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte angewiesen. Auch bedarf es einer *Ab-sprache mit den AmtstierärztInnen und weiteren Vollzugs- und Kontrollbehörden* sowie einer *Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen*, bei denen ebenfalls regelmässig Anzeigen wegen Tierschutzwidrigkeiten eingehen. Umgekehrt sind Kantons- und BezirkstierärztInnen sowie Tiernutz- und Tierschutzorganisationen auf Sachverstand im rechtlichen Tierschutz angewiesen, um die Hürden des materiellen und formellen Straf- und Verwaltungsrechts erfolgreich zu nehmen. Letztlich haben die Kantone Mittel für *Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung* bereitzustellen und profunde tierschutzrechtliche Kenntnisse in den verantwortlichen und beratenden Gremien zu garantieren.

## VI. Zusammenfassung

Mit 712 wurden 2008 gesamtschweizerisch so viele Tierschutzstraffälle verzeichnet wie nie zuvor. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme um 89 Fälle bzw. 14 %. Die Rangliste der Kantone wird von Zürich mit 190 Fällen (26.7 %) deutlich angeführt, gefolgt von St. Gallen (141 Fälle, 19.8 %), Bern (130 Fälle, 18.3 %), Aargau (52 Fälle, 7.3 %) und Luzern (36 Fälle, 5.1 %). Im Verhältnis zur Kantonsbevölkerung weisen St. Gallen, Zürich, Bern und die beiden Appenzell die besten Vollzugswerte auf. Zwar wurde erstmals aus allen Kantonen mindestens ein Tierschutzstraffall gemeldet, aus vielen liegen jedoch nur sehr wenige Verfahren vor. So wurden in Glarus und im Wallis im Jahr 2008 lediglich je ein einziger Fall (0.1 %), in Nidwalden, Genf und im Tessin je zwei (0.2 %) sowie in Uri und Zug je drei Fälle (0.4 %) behandelt.

Die 2008 für vorsätzliche Tierquälereien durchschnittlich verhängte Geldstrafe stieg gesamtschweizerisch gegenüber dem Vorjahr von 29 auf 35 Tagessätze. Demgegenüber ist der durchschnittlich für andere Tierschutzdelikte ausgesprochene Busswert von 523 auf 439 Franken gesunken.

Bei der Frage, welche Tierarten am häufigsten von Straftaten betroffen werden, bestätigt sich 2008 die Entwicklung der Vorjahre: In 425 Verfahren ging es um Heimtiere (60 % des gesamten Datenmaterials), wobei Hundefälle mit 352 eingeleiteten Untersuchungen den weitaus grössten Anteil ausmachen. In 141 Verfahren wurde eine Gefährdung *durch*, bei den 211 restlichen Fällen jedoch eine Straftat *an* einem Hund untersucht. Hunde wurden somit auch 2008 mit Abstand am häufigsten Opfer von Tierschutzdelikten. Ihr Anteil ist mit 30 % beinahe gleich hoch wie jener von allen Nutztieren zusammen (31 %).

Insgesamt besteht in der Durchsetzung des Tierschutzstrafrechts nach wie vor *dringender Handlungsbedarf*. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) fordert schweizweit eine konsequente Verzeigung und Verfolgung von Tierschutzdelinquenten. Sämtliche Verstösse gegen das Tierschutzrecht sind Officialdelikte und daher von Amtes wegen zu untersuchen. Die Gründe für die teilweise erheblichen kantonalen Vollzugsdifferenzen liegen sowohl in der mancherorts mangelnden Motivation der zuständigen Verwaltungs- und Strafuntersuchungsbehörden, die Tierschutzdelikte nach wie vor bagatellisieren, als vor allem auch im unterschiedlichen Instrumentarium.

Tieranwälte oder ähnliche Institutionen tragen nachweislich zu häufigeren und strengeren Bestrafungen von Tierquälern bei, weshalb ihre schweizweite Einführung unverzichtbar ist. Der Kanton Zürich, in dem schon seit 1992 ein offizieller Tieranwalt amtet, weist nicht nur sehr hohe Fallzahlen, sondern auch überdurchschnittlich hohe Strafen aus. Zudem tragen die in Zürich bestehenden offiziellen Strafmassempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft zu einer Sensibilisierung der urteilenden Behörden und Vereinheitlichung der ausgesprochenen Sanktionen bei. Für mit dem Inkrafttreten des revidierten Tierschutzrechts 2008 neu eingeführte Tatbestände wie die Missachtung der Tierwürde und das daraus abgeleitete Zoophilieverbot (wonach nicht nur sadistische, sondern auch gewaltfreie sexuelle Handlungen mit Tieren untersagt sind) muss sich ausserdem so schnell wie möglich eine strenge Gerichtspraxis entwickeln.

## Anhang: Strafmassempfehlungen Tierschutz



OBERSTAATSANWALTSCHAFT  
DES KANTONS ZÜRICH

### **Sanktionsempfehlungen Tierschutzgesetz**

(Art. 26 TschG, in Krafttretung 1. September 2008)

Für die Strafzumessung bei Vergehen gegen das Tierschutzgesetz spielen nebst den im Strafgesetzbuch vorgesehenen allgemeinen Strafzumessungsgründen wie Vorleben und Vorstrafen vor allem unter der Verschuldenskomponente die Intensität des Tierleides hinsichtlich Dauer und Eingriffsstärke, die Hintergründe respektive die Motivation der Handlungen sowie die Anzahl der betroffenen Tiere eine massgebliche Rolle.

Die unten stehenden, von der Konferenz der Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte am 9. Juli 2008 verabschiedeten Strafmassempfehlungen für Tierquälerei sind daher hinsichtlich der vorsätzlichen Begehung in drei Gruppen gegliedert, wobei jeweils die vorgesehene Mindeststrafe von einem durchschnittlichen Verhalten eines gutbeumundeten Täters und auf Seiten des Tieres von einer relativ kurzen Leidenszeit ausgeht. Fahrlässig verübte Tierquälereien gelten ebenso wie sämtliche weiteren Tierschutzdelikte als Übertretungen.

#### **ohne Verletzungsfolgen für das Tier:                    mind. 15 TS + Busse mind. Fr. 500.--**

Misshandlung, starke Vernachlässigung,  
unnötige Überanstrengung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG)

Veranstalten von Kämpfen zwischen Tieren  
(Art. 26 Abs. 1 lit. c TSchG)

Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres,  
in der Absicht, sich seiner zu erledigen  
(Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG)

#### **mit Verletzungsfolgen für das Tier:                    mind. 30 TS + Busse mind. Fr. 500.--**

Misshandlung, starke Vernachlässigung,  
unnötige Überanstrengung (Art. 26 Abs. 1 lit. a nTSchG)

Veranstalten von Kämpfen zwischen Tieren  
(Art. 26 Abs. 1 lit. c nTSchG)

Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres,  
in der Absicht, sich seiner zu erledigen  
(Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG)

#### **mit Todesfolge für das Tier:                            mind. 45 TS + Busse mind. Fr. 500.--**

Misshandlung, starke Vernachlässigung,  
unnötige Überanstrengung (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG)

Töten auf qualvolle Art oder aus Mordwillen  
(Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG)

Veranstalten von Kämpfen zwischen Tieren  
(Art. 26 Abs. 1 lit. c TSchG)

Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres,  
in der Absicht, sich seiner zu erledigen  
(Art. 26 Abs. 1 lit. e TSchG)

Sind mehrere Tiere betroffen, dauerte die Leidenszeit über mehrere Stunden bis Tage hinweg oder zeugt die Art und Weise der Quälerei von einer Tier verachtenden Grundhaltung, sollte die Strafe entsprechend angepasst respektive erhöht werden. Hinweise zur Anwendung der Sanktionsempfehlungen sind über das Tierschutz-Tool [www.tieranwalt.ch](http://www.tieranwalt.ch) (in Abklärung) abrufbar.

09.07.08/ S. Steinhäuser